



# Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten

---

## Ergebnisbericht der Anhörung

### 1. Ausgangslage

Die Tierschutzverordnung sieht vor, dass Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- oder Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, nur dann zulässig sind, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können. Verboten sind Zuchtformen, die derart umgestaltet sind, dass dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Vorschriften in der Tierschutzverordnung sollen in der Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Züchten konkretisiert werden.

Das BLV hat in der Zeit vom 27. April 2014 bis zum 28. Juli 2014 eine Anhörung zum Verordnungsentwurf durchgeführt.

Es sind insgesamt 173 Stellungnahmen eingegangen: 30 von kantonalen Regierungen und Vollzugsbehörden, 124 von Branchen- und Interessenorganisationen sowie Hochschulen, 19 von Privatpersonen.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

#### 2.1 Kantone und Vollzugsbehörden

Die meisten Kantone begrüssen, dass die vorhandenen Rassen grundsätzlich beibehalten werden können sollen und Merkmale, die für das Tier belastend sind, durch züchterische Arbeit abgebaut werden sollen. Jedoch genüge die Vorlage nicht, um mit dem Umsetzen der Zuchtvorgaben der Tierschutzgesetzgebung beginnen zu können. Sie wünschen Präzisierungen der Anhänge und Artikel zur Vollzugsunterstützung und -vereinheitlichung. Sonst würden die Vollzugsbehörden im Einzelfall aufwendige Fachgutachten veranlassen müssen (AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VS, VS-KT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH). NE unterstützt den Verordnungsentwurf, da er materiell seinen Erwartungen entspricht. VD empfiehlt, die Kriterien zur Evaluation der Belastungskategorien durch konkrete Beispiele zu präzisieren.

Für GE und KT JU ist der Verordnungsentwurf zu wenig ausgereift und sollte gründlich überarbeitet werden. Dies gelte insbesondere für die Kriterien zur Einteilung in die Belastungskategorien und die Anhänge mit den Merkmalen und Symptomen. Sie betonen, dass im Vollzug ein gewisser Handlungsspielraum nötig sei, weswegen eine Güterabwägung möglich sein müsse. Gemäss ZG sei eine vollständige Überarbeitung des komplizierten Verord-

nungsentwurfs notwendig, solle es bei der Rechtsanwendung nicht zu Schwierigkeiten kommen. Die Grundsätze zur Zuordnung eines Tieres zu einer der Belastungskategorien seien äusserst schwer verständlich und folglich ungeeignet, eine nachvollziehbare und willkürfreie Zuteilung in eine der Belastungskategorien zu ermöglichen.

BL lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form ab, weil daraus keine klar verständlichen und rechtsverbindlichen Handlungsanweisungen hervorgingen. TG, AG und AVS weisen ihn ab, weil die undifferenzierten Kriterien zur Beurteilung der Belastungsstufen zu einem zusätzlichen Vollzugsaufwand führen würden, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen für eine Verbesserung des Tierschutzes stehe. Der Entwurf sei unbrauchbar und müsse hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Folgen und der Rechtssicherheit geprüft werden. SAAV lehnt die Verordnung ab und hielte es für sinnvoller, die Regelung in Art. 25 TSchV in Form von Fachinformationen zu erläutern. Auch wäre es vorzuziehen, die Haltung schwer belasteter Tiere zu verbieten, anstatt ihren Zuchteinsatz in einer Verordnung zu regeln, da sie unabhängig davon weiterleiden. VS beklagt den Detailierungsgrad und die Komplexität, die die Tierschutzgesetzgebung erreicht habe. Das Ziel, die Tierschutzvorschriften präzisieren zu wollen, sei verfehlt worden.

Die Überprüfung der Belastungsbeurteilung wäre aufgrund der vorhandenen Ressourcen im Vollzug nur begrenzt (TG, AG), bzw. nicht möglich (KT FR). Daher schlägt TI vor, dass die Umsetzung der Verordnung auf Selbstkontrolle und einem Meldesystem basieren solle. Die meisten Kantone beantragen zu klären, wie weit der Bund sich mit Umsetzungsprojekten engagieren könne (AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH).

## **2.2 Landwirtschaftskreise**

Die Schweiz verfüge bereits zum heutigen Zeitpunkt über eine sehr griffige Tierschutzgesetzgebung, weshalb jegliche Neuerungen, welche in einer weiteren Verschärfung resultieren, abgelehnt werden (SVP, LOBAG, SMP). Zu viel sei zu viel und bringe die Gesetzgebung um, finden AGORA, prom, CNAV. Die Verordnung schiesse über das Ziel hinaus und führe zu mehr Bürokratie. Anstatt einer ideologisch einseitig motivierten Gängelung sollte ein Tierschutz mit Augenmass betrieben werden (SVP, LOBAG).

Die Verordnung wird als administrativ zu aufwändig, zu bürokratisch und nicht nötig abgelehnt (BVAR, BVN, BVO, BVU, ECR, LBV, SZV, ZBB). Sie sei zudem realitätsfremd und schwierig anzuwenden (SBV, AGORA, prom, CAJB, CNAV, SMP, Suisseporcs, Swiss Beef). Der sehr grosse Ermessensspielraum werde in den Kantonen zu unterschiedlichen Interpretationen führen (Bell, MiDiVol).

Die Bauernverbände anerkennen, dass der Staat die sogenannte Qualzucht verhindern muss. Dabei kann es sich aber nur um das Verhindern von gravierenden, ausschliesslich zuchtbedingten Belastungen gehen. Die Verordnung lehnen sie ab, weil die vierstufige Einteilung der Belastungsstärke administrativ viel zu aufwändig sei und Doppelspurigkeiten provozieren würde (SBV, Bell, BVAR, BVN, BVO, BVU, CAJB, CJA, LBV, LOBAG, ZBB, ZGBV, swiss beef, Suisseporcs).

Die VKMB begrüsst die meisten Vorschläge des BLV zum Tierschutz beim Züchten.

## **2.3 Tierschutzorganisationen und Tierschutzkreise**

Viele Tierschutzorganisationen unterstützen die meisten Vorschläge des BLV zum Tierschutz beim Züchten. Konsequenterweise versprechen sie sich davon mittel- und langfristige eine klare Verbesserung des Tierwohles durch den Ausschluss von Extremzuchtmerkmalen (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, TSNW, TSV Uri, TSVL, TSV Zug).

TRD begrüsst, dass die vorhandenen Rassen grundsätzlich beibehalten werden können sollen. TIR ist erfreut, dass das BLV bestehende Lücken und Rechtsunsicherheiten zu schliessen versucht, da der Handlungsbedarf im Bereich der Zucht gross sei. Die Zucht von Tieren, bei denen damit gerechnet werden müsse, dass bei den Eltern oder bei den Nachkommen durch das Zuchtziel bedingte oder damit verbundene Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten, solle in den Katalog von Art. 16 Abs. 2 TSchV aufgenommen werden. Tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild wären zudem explizit als Würdeverletzungen zu definieren (Art. 3 Bst. a TSchG). ZTS und Kompanima wünschen eine Liste zu tierart- und rassespezifischen Merkmalen, die als Arbeitsinstrument dienen und laufend ergänzt werden könnte. DBT fordert, das Züchten von Tieren zu verbieten, die nicht selbständig überlebens- und fortpflanzungsfähig sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Fortpflanzung und das Überleben nur noch mit künstlicher Besamung, Kaiserschnitt, getrennter Jungenaufzucht, medikamentöser Behandlung, unnatürlicher Fütterung, künstlichen Umweltbedingungen etc. möglich sind. ProTier empfiehlt, aus Tierschutzsicht vertretbare, strengere Normen festlegen, um Zuchtexzesse zu Lasten des Tierwohls, allein für wirtschaftliche Zwecke, zu vermeiden.

#### **2.4 Weitere Berufsverbände und -organisationen (inkl. Hochschulen)**

Der ETH-Rat bezweifelt, dass ein über alle Kantone harmonisierter, transparenter und effizienter Vollzug ohne unrealistisch grossen zusätzlichen Mitteleinsatz (personell, logistisch und Fachkompetenz) überhaupt möglich sein werde.

#### **Tierärztinnen und Tierärzte**

Vetsuisse Bern ist gerne bereit, ihre Fachkompetenzen bei der Überarbeitung der gravierenden Mängel im Verordnungsentwurf einzubringen. In der Heimtierzucht spielen Zuchtorganisationen eine untergeordnete Rolle, weswegen es problematisch sei, Nutz- und Heimtiere summarisch zu behandeln. Zudem seien einzelne, vorgesehene Verbote praxisfremd, da betroffene Tierarten bzw. Rassen längst etabliert seien und eine Einschränkung ihres Wohlergehens nicht erkennbar sei.

Die GST weist die Verordnung zurück und empfiehlt, sie nur auf Extremzuchten zu beschränken. Die Stossrichtung des Entwurfes sei zwar zu begrüessen, die konkrete Ausformulierung jedoch nicht praktikabel. Viele Formulierungen seien unpräzise und fachlich falsch wiedergegeben. Die Verordnung setze zudem beim Züchter an und kriminalisiere ihn im schlimmsten Fall. Zudem müsse sie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen und der Rechtssicherheit geprüft werden. Bei einem faktischen Zuchtverbot bestehe das Problem, dass auch das Zuchtsubstrat und die genetische Vielfalt leiden würden. Der grosse Interpretationsspielraum bei der Beurteilung könne bewirken, dass von gewissen Rassen kaum noch Individuen zur Zucht zugelassen würden, so dass Personen, die einen Welpen einer solchen Rasse möchten, sich diesen im Ausland kaufen würden. Der unkontrollierten Hundevermehrung und dem Hundehandel und letztendlich auch der Zucht und Verbreitung von belasteten Hunden werde mit diesen Bestimmungen Vorschub geleistet (GST).

Die SVK bedauert, dass die Probleme mit Wildtierhybriden nicht durch die Verordnung geregelt würden, wodurch die Zucht derartiger Produkte im Ausland gefördert werde.

Die STVT ist froh, dass diesem Thema Beachtung geschenkt wird. Die Kreation von immer neuen Rassen und das verantwortungslose Streben nach exklusiveren Exemplaren sei ein trauriger Aspekt der „Tierzucht“. Die STVV bedauert, dass die Verordnung den Anstrengungen der Branche nicht Rechnung trage. Weiter fordert sie, das Züchten von Tieren, die nicht selbständig überlebens- und fortpflanzungsfähig sind, sei zu verbieten. Als Beispiele nennt sie schwanzlose Katzen, Sauen mit mehr Ferkeln als Zitzen, Rinder, die nur noch mittels Kaiserschnitt Junge produzieren, nackte Meerschweinchen etc. Es sei schade, dass der Text

nicht mit den auf Genetik und Zucht spezialisierten Tierärzten der Vetsuisse erarbeitet worden sei (STVT).

Die SGK lehnt die Verordnung ab, weil sie realitätsfremd, unnötig und die Einteilung in Belastungsgrade administrativ viel zu aufwändig sei. Zudem sei sehr viel Ermessensspielraum eingebaut, der zu unterschiedlichen Interpretationen in den verschiedenen Kantonen führen könne. SGK anerkennt, dass der Staat die sogenannte Qualzucht verhindern muss. Dabei könne es sich aber nur um das Verhindern von gravierenden, ausschliesslich zuchtbedingten Belastungen handeln.

### **Tierpflegerinnen und Tierpfleger**

Der SVBT klagt, die Verordnung lasse einen breiten Ermessensspielraum offen. Möglicherweise würden die Behörden durch Einzelfallentscheidungen, die durch Gerichte abgesegnet werden, klarere Regelungen erzielen können.

ResAI empfiehlt, die Verordnung nach Nutzungsbereich anstatt nach Tierarten zu strukturieren.

### **Wirtschaftsverband**

CPat kann der Verordnung zustimmen, sofern sich diese hauptsächlich auf die Selbstverantwortung von Züchtern und Zuchtorganisationen abstützt und die verbotenen Zuchtformen streng begrenzt.

## **2.5 Zuchtverbände und Interessenorganisationen**

### **Hundezuchtverbände und Hundehalterkreise**

Die meisten Hundezuchtverbände lehnen die Verordnung ab, da sie nicht zielführend, realitätsfremd und nicht umsetzbar sei. Sie sei nicht ausreichend wissenschaftlich fundiert und mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden (SKG, BCS, BTFS, CCS, RCS, SKNH). Zudem strafe sie Züchter, die mit grossen Auflagen unter dem Patronat der SKG züchten (SKG, BTFS). Diese Zuchtstätten würden regelmässig nach Reglement kontrolliert, weshalb die Verordnung völlig überflüssig sei (SSSC). Auch sollte man auf diese zertifizierten Zuchtstätten stolz sein, denn sie würden sich seit Jahren bemühen „Hypertypen“ und die dadurch bedingten Belastungen zu vermindern (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh) sowie erheblich zur Gesunderhaltung der Rassen beitragen (BDKS, MCS). Der SCEB erklärt, er achte sehr auf Gesundheit, denn nur ein gesunder Hund könne Leistung erbringen. SWH unterstreicht, dass sie dafür einstehe, dass Hunderassen - wann immer möglich - bewahrt werden sollen. Eine Züchterin von Bulldoggen erklärt, sie sei sehr an einer Verbesserung der Rasse bestrebt, auch wenn sie sich etwas ausserhalb des erwünschten Standards bewege (StB).

SKG und WBR haben grosse Bedenken betreffend extremer Zuchtformen, insbesondere für diejenigen Hunde, die ausserhalb der SKG gezüchtet und importiert werden. Die Verordnung werde zahlreiche Züchter dazu bringen, die offiziellen Verbände zu verlassen oder gewisse Probleme zu vertuschen (ARECR & StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh, CRC, KSOH). Weder die Population von Mischlingsproduktionen und die Zucht von „Designer dogs“ (BDKS, MCS, SCPP) noch die importierten Hunde würden von der Verordnung erfasst (S.St.B.C.). Dagegen gelte die Verordnung nur für Zuchten, die unter der Kontrolle und der Schirmherrschaft der SKG bzw. der Rasseclubs stünden (SSSC). Mit einer wortgetreuen Umsetzung dieser Verordnung werde der unkontrollierten Hundevermehrung und dem Hundehandel massiv Vorschub geleistet (BDKS, BTFS, MCS, RCS, SCPP). Es bestehen auch Zweifel, dass sich

die Verordnung bei Gelegenheitszüchtern durchsetzen und kontrollieren lässt. Dadurch entstehe eine Ungleichbehandlung gegenüber den in Zuchtverbänden organisierten Züchtern (SKBF).

Der HCS lehnt die Verordnung ab, da die Grundsätze zum Züchten von Tieren in der Tierschutzgesetzgebung ausreichend detailliert geregelt seien. Viele Formulierungen seien unpräzise, so dass ein grosser Ermessensspielraum bleibe (SC). Die Verordnung solle nicht alle möglichen Zuchtprobleme beinhalten, sondern sie solle mit den Zuchtprogrammen der Verbände abgeglichen werden (KSOH, SCLN). Sie sei unter Beizug von Dachverbänden und Rasseclubs so zu strukturieren, dass detailliert auf die verschiedenen betroffenen Tiergattungen eingegangen werde (BDKS, MCS, SCPP, SKNH, S.St.B.C.). Da die Probleme in jeder einzelnen Hunderasse anders gelagert seien, sei es enorm schwierig, allgemein gültige Regeln für die Zucht aller Tierarten in einer einzigen Verordnung vernünftigen Umfangs aufstellen zu wollen (WBR).

Die Rasseclubs sollten ausschliesslich für die Zuchtzulassung zuständig bleiben (SCEB), denn es existieren weder Strukturen noch Gremien, die den Vollzug dieser Verordnung sinn gemäss und fachlich korrekt vornehmen könnten (SKG). Dagegen habe ein Rasseklub viel bessere Mittel, die Nachzucht zu kontrollieren, da er viel näher an den Züchtern sei (KSOH). Züchter sollten gezwungen sein, sich angemessen an Schäden zu beteiligen, die mit der Platzierung eines Tieres in sachunkundige Hände zusammenhängen (hc).

### **Pferdezuchtverbände und Institutionen rund ums Pferd**

Der VSP hat seine Mitglieder im Herbst 2012 über die geplanten Vorschriften sowie über die wichtigsten genetischen Leiden beim Pferd informiert. Die Verordnung war in keiner Weise umstritten, und der VSP begrüsst, dass die Zucht von gesunden Pferden verbessert und gesetzlich verankert werden soll. COFICHEV und ZVCH befürworten grundsätzlich die Gedanken, weisen aber den Entwurf in der vorliegenden Fassung zurück, weil zu viele Fragen offen bleiben. Diese müssten mit den Zuchtbehörden, d.h. mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und den in der Schweiz anerkannten Zuchtorganisationen, unter Einbezug der Forschung, geklärt werden (Agrscp, ZVCH). Der SVPS fordert eine grundsätzliche Überarbeitung des Verordnungsentwurfs, da er aus wissenschaftlicher, aber auch aus Sicht der daraus resultierenden Aufgaben der Züchter, der Verbände und des Vollzugs sehr problematisch und zum Teil nicht umsetzbar sei.

SFV, BPZV und DFR lehnen die Verordnung als administrativ zu aufwändig und unnötig ab, da die Zucht schon ausreichend detailliert geregelt sei. Die Verordnung sei zu kompliziert und bewirke einen unvergleichbar hohen und absolut unnötigen Verwaltungsaufwand. Der Vollzug erscheine problematisch (ZVCH) und müsse in vernünftige Bahnen gelenkt werden. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung solle deren Umsetzung im Gespräch mit den betroffenen Pferdezuchtorganisationen und weiteren Kreisen geklärt werden (VSP). ApHCS weist darauf hin, dass sich sein Regelwerk auf das vom Mutterverband in den USA erarbeitete Sport- und Zuchtziel beziehe.

Agroscope und SVPS fordern, dass die Begrifflichkeiten präzisiert und dem aktuellen wissenschaftlichen Usus angepasst werden. Erbkrankheiten sollen nicht ausschliesslich in Bezug auf eine bestimmte Rasse genannt werden, vielmehr solle Bezug auf eine Tierart (Spezies) genommen werden. Daten zu deren Häufigkeit bei verschiedenen Rassen innerhalb der Tierart wären zu berücksichtigen (Agrscp, COFICHEV, SVPS, ZVCH). ApHCS und pgd empfehlen eine rassenspezifische Ausgestaltung sowie fachlich fundierte Inhalte (DFR), damit der Interpretationsspielraum auf ein Minimum reduziert werde. Der Kontext der Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen solle speziell thematisiert werden (Agrscp, COFICHEV, SVPS, ZVCH). In Anhang 3 würden unter dem Deckmantel der „gesunden Zucht“ ganze Po-

pulationen auf dem Papierweg ausgerottet (pgd, DFR).

Der SVPS empfiehlt, die Aufgaben der Züchter, der Verbände und des Vollzugs in technischen Weisungen zu regeln. Der BPZV ist überzeugt, dass mit Fachinformationen über Zuchtprobleme in Verbands- und Fachzeitschriften viel mehr erreicht werden könne.

### **Zuchtverbände weiterer Tierarten**

Durch diese Verordnung laufe man Gefahr, Rassen zu verlieren, womit altes bäuerliches Kulturgut verschwinde. Die Verordnung thematisiere nicht primär Qualzuchten sondern tangiere in tiefster Weise das Verhältnis zwischen Mensch und Tier, weshalb sie abgelehnt werde. Sie sei im Fall der Kleintiere unnötig und schaffe einen riesigen Verwaltungsapparat. Das Erhalten grosser und kleiner Nutztiere in ihrer ganzen Vielfalt sei zentral wichtig, denn niemand vermöge zu sagen, welche Eigenschaften künftig wichtig werden – z. B. Krankheitsresistenzen, Anpassung an Klimawandel (KtSch, FVKTR, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN).

Die FFH begrüsst die Verordnung, wünscht aber einen Unterschied zu machen zwischen Katzen, die aus unreglementierten und unkontrollierten Zuchten kommen und solchen aus seriösen Zuchtverbänden. Katzenzüchter [LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf] wünschen eine minimale Unterscheidung in der Anwendung auf Tiergruppen (Heimtiere (nicht Lebensmittel) / Nutztiere / Wildtiere (Zoohaltung)).

Pogona, DGHT und SARA begrüssen rechtliche Verbesserungen zu Gunsten der Tiere. Der VZFS begrüsst die vorgeschlagenen, griffigen Artikel.

## **3. Neue Forderungen**

### **3.1 Import- und Ausstellungsverbote**

Viele Kantone fordern, dass für importierte Tiere dieselben Zuchteinschränkungen oder sogar Zuchtverbote gelten sollen (Importverbot oder gleichzeitig Sicherstellen, dass zur Zucht vorgesehene Tiere kastriert werden). Ohne Folgen für den „Marktwert“ solcher Tiere (z. B. Ausstellungsverbot, Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen) sei nur ein begrenzter Rückgang der Zucht zu erwarten. Die EDAV-Verordnungen sei entsprechend zu ergänzen (AG, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVS, AVSV, KT BE, KT FR, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH).

Kompanima befürchtet, dass die sehr begrüssenswerten Bestimmungen der Verordnung im Heimtierbereich nicht greifen, weil immer mehr Heimtiere importiert würden. Deswegen müssten die privaten Käufer von Extremzuchtindividuen ebenso haftbar gemacht werden, insbesondere, wenn solche Tiere aus dem Ausland importiert würden (ZTS). TIR empfiehlt ein Ausstellungsverbot für Tiere der Belastungskategorien 2 oder 3. Tiere aus dem Ausland müssten von der Ausstellung ausgeschlossen werden.

VetRepro ZH fordert, der Import von Welpen mit mittlerer und schwerer Belastung müsse verboten werden. Sonst bestehe die Gefahr, dass tierschutzrelevante Zuchtpraktiken von den Zuchtorganisationen weg verlagert würden (Vetsuisse Bern).

Die SKG weist darauf hin, dass fast 50% der bei ANIS im Jahre 2013 neu eingetragenen Hunde aus dem Ausland stammten. Der Import stark belasteter Hunderassen aus tierschutzwidrigen Zuchtstätten in Osteuropa dürfte sogar weiter ansteigen (RCS). Oberste Priorität wäre demnach, den Züchtern ausserhalb der Verbände einen Riegel zu schieben und

die Importe aus problematischen Quellen zu vermindern (ARECR & StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh, CRC) bzw. zu verbieten (SKG, RCS). Ebenso müssten die Veräusserung und das Ausstellen der entsprechenden Tiere verboten werden, wenn es langfristig keine zuchtbedingt belasteten Heimtiere mehr geben sollte (SKG, SBC). Wenn man diese Formen nicht mehr züchten, wohl aber noch halten dürfe, so importiere man sie (ThA). Die durch Zuchtkosten für zuchtthygienische Massnahmen bedingten, höheren Preise für Welpen führten dazu, dass „günstigere“ Welpen im Ausland gekauft würden (SKBF). Es wäre unerträglich feststellen zu müssen, dass belastete Hunde ohne weitere Sanktionsmöglichkeiten in die Schweiz importiert werden könnten (SSSC). Ausserdem wäre eine Aufklärungskampagne des Bundes wünschenswert, in der den Käufern verdeutlicht werde, welches Tierelend sie unterstützen, wenn sie Welpen zu „Schnäppchenpreisen“ aus dem Ausland importieren oder an Raststätten kaufen (RCS).

Die Rassehundezucht sei eng verknüpft mit dem Ausstellungswesen. Die Mehrheit der an internationalen Ausstellungen vorgeführten Hunde sei im Ausland gezüchtet worden (SCEB). Die Richter müssten angehalten werden, die tierschutzrelevanten Veränderungen im Exterieur gewisser Rassen positiv zu bewerten (BDKS, BTFS, MCS, SCPP).

Jährlich würden rund 4000 Pferde importiert, welche beim Grenzübertritt keiner Gesundheitskontrolle unterliegen. Der Import von im Internet erworbenen „Schnäppchen“, der seit der Einführung des Windhundverfahrens stark zugenommen habe, berge die Gefahr, dass belastete Tiere eingeführt würden (VSP). Mehr als 70% der Appaloosa-Jungpferde würden aus dem Ausland importiert (ApHCS).

Der VZFS möchte zu bedenken geben, dass circa 90% der im Zoofachhandel angebotenen, mittel- bis hochgradig belasteten Fischarten aus dem Ausland importiert würden. Das bedeute, dass zwingend noch weitere, griffige Massnahmen ergriffen werden müssten, um auch den Umgang (Handel, Haltung) mit belasteten Tieren verhindern zu können (z.B. Verbot des Handels und der Haltung oder, am besten, des Imports dieser Tiere).

### **3.2 Zuchtdatenbank**

TIR schlägt vor, eine Zuchtdatenbank zu errichten, in der alle Züchter zwingend ihre Zuchttiere erfassen müssen. Hier könnten Züchter und Käufer Verpaarungen prüfen und der Behörde wäre es möglich, die Belastung von Populationen oder Zuchtformen zu verfolgen.

### **3.3 Geltungsbereich einschränken**

#### **Versuchstiere ausnehmen**

Die meisten Kantone fordern, dass der Geltungsbereich für Tiere, die in bewilligten Versuchstierzuchten gezüchtet oder zu diesem Zweck importiert werden, ausgenommen werden müsse (AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT JU, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH).

Der Geltungsbereich müsse für Tiere, die zu Tierversuchszwecken verwendet werden, ausgenommen werden, da die Haltung und der Einsatz von Tieren im tierexperimentellen Bereich bereits sehr detailliert in der Tierschutzverordnung und der Tierversuchsverordnung definiert würden (ETH-Rat, ETH-H, FfL, Unibas, Uni BS-AWO, Uni FR-AWO, Uni FR-S, UZH-F, UZH-N, UZH-T, UZH-W). Zudem sei es nötig, Zebrafische als Versuchstiere zu definieren, damit die Haltung der Zebrafische weiterhin den internationalen Laborstandards entsprechen könne (Uni FR-Bio).

ResAI empfiehlt aus denselben Gründen, die Verwendung von Tieren (Heim-, Nutz- oder

Wildtieren) im tierexperimentellen Bereich explizit vom Geltungsbereich der Verordnung auszuschliessen.

### **Nutztiere inkl. Equiden**

Landwirtschaftskreise fordern, dass die Nutztiere (inkl. Equiden) ganzheitlich vom Geltungsbereich ausgenommen werden, sollte die Verordnung in Kraft treten (SBV, AGORA, Bell, BPZV, BVAR, BVN, BVO, BVU, CAJB, CJA, CNAV, ECR, SFV, frifag, LBV, LOBAG, MiDiVol, prom, SMP, Suisseporcs, Swiss Beef, ZBV, ZGBV). ASR, BrVi, swissherdbook, MuKuh und FSHO fordern, dass die Rindviehzucht nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen solle, da sie bereits ausreichend und wirksam geregelt sei. CNAV, Bell, frifag, MiDiVol, SGP und swiss beef wünschen, dass das Geflügel konsequent vom Geltungsbereich auszunehmen sei. Die Züchtung speziell von Poulets und Truten werde von international tätigen Firmen durchgeführt und könne von Schweizer Produzenten nur limitiert mitgestaltet werden. Der Geltungsbereich sei auf die Heimtiere zu beschränken (SGP, SGK). MuKuh beantragt, dass die Gültigkeit dieser Verordnung auch für die importierten Tiere resp. Genetik angewendet werden solle.

Der STS und weitere Tierschutzorganisationen werfen dem BLV vor, Millionen an leistungsbedingt überzüchteten Nutztieren völlig vom Schutz durch das Tierschutzgesetz auszuklammern. Diese seien vor einseitiger, übersteigerter Leistungszucht zu schützen (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug). LSCVD hoffet, dass die Nutztiere eingeschlossen werden, obschon beträchtliche, finanzielle Interessen auf dem Spiel stünden.

### **Mitglieder von Zuchtverbänden ausnehmen**

Die Verordnung solle nicht für Hundezüchter gelten, die Mitglied eines von Bund oder Kanton anerkannten Zuchtverbandes seien (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh).

### **Gentechnologie einschliessen**

Der DBT und die STVT fordern, die Gentechnologie als moderner Zuchtersatz müsse ebenfalls einbezogen werden.

## **4. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 1 Pflichten beim Züchten**

Der Artikel wird von verschiedenen Organisationen ausdrücklich begrüsst [DGHT, Pogona, SARA, Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf)]. Er sei unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, STVT, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

KT BE möchte eine Bewilligungspflicht für die Zucht von Zuchtformen mit den Belastungskriterien 2 und 3 schaffen, um den Vollzug der Bestimmung sicherzustellen, während AG und AVS die in Artikel 1 vorgesehene Regelung wegen unverhältnismässigen Kontrollaufwands ablehnen.

Nicht nur Zuchtorganisationen, sondern auch Züchter sollen Massnahmen ergreifen müssen (KT JU, ZTS). Zudem sollen sie den Nachweis erbringen müssen, dass bezüglich einer Zucht die nötigen Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind (BS). AG und AVS verlangen, dass sichergestellt wird, dass Züchter ohne Anbindung an Zuchtverband erfasst wer-

den. Ein anderer Kanton weist darauf hin, dass der Artikel den ungewollten Züchtungen, beispielsweise im Bereich der Aquaristik und Terraristik, nicht Rechnungen trage (SAAV). Hauptsächlich Hundezuchtverbände klagen, die Verordnung zeige nicht auf, wie die grosse Anzahl von Zuchten ausserhalb von Zuchtverbänden kontrolliert werden solle. In der Schweiz seien 75 % der Hunde und mehr als 98 % der Katzen sogenannte papierlose Tiere (CCS, KSOH, RCS, SSSC, SKG, STVV, VetRepro ZH). Schliesslich gebe es auch zahlreiche Tierarten, bei denen sich bislang keine eigentlichen Zuchtorganisationen hätten etablieren können – so insbesondere im Reptilienbereich (TIR, pogona) oder bei den Aquarienfischen (SDAT).

### **Absatz 1**

ASR, BrVi, Mukuh und swissherdbook wünschen, dass die landwirtschaftliche Ausbildung zum Bezug von Direktzahlungen genügen würde, um diese Pflichten beim Züchten zu erfüllen. Fachorganisationen sollen den Züchtern beratend zur Seite stehen, weil die Populationsgenetik für die meisten Personen zu anspruchsvoll sei, fordern SCA, SWH und VKAS. Das BLV solle eine abschliessende Liste von Tierarten / Artengruppen erstellen, deren Zucht in der Verordnung geregelt werden soll (WBR). Die Quellen für die notwendige Weiterbildung seien zu bezeichnen (ZVCH). Entsprechende Aus- und Weiterbildungsangebote müssten ausgebaut und sichergestellt werden (VSP).

Die Zuchtorganisationen könnten nicht die Verantwortung dafür übernehmen, welche Anpaarungen die einzelnen Züchter vornehmen oder dafür haftbar gemacht werden (VSP). Züchterkreise fordern daher, dass die Verantwortung für die Zucht immer beim einzelnen Züchter bleiben müsse (ApHCS, pgd, SKNH) und dass die Zuchtorganisation nicht haften könne, sondern nur der einzelne Züchter. Nebst Züchtern sollten auch Händler und Vermittler verpflichtet werden, fehlplatzierte Tiere zurückzunehmen (hc).

### **Absatz 2**

KT GL, KT SO, GL, SO, VABS, VS und TRD verlangen, dass verbindlicher definiert werde, welche Voraussetzungen und welche Qualitätsvorgaben eine Vereinigung erfüllen müsse, um als Zuchtorganisation zu gelten. Verlangt werden Regeln zum Erfassen und Dokumentieren von Untersuchungsergebnissen, wie die Pflicht, Rassestandards zu veröffentlichen oder ein Zuchtbuch zu führen. Ferner seien die Verantwortlichkeiten und Modalitäten bei der Beurteilung festzulegen (Alter bei der Überprüfung, Anzahl Individuen von Elterntieren und Nachzuchtieren, Zeit- oder Generationenintervall) (AR, BL, GL, GR, LU, NW; SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT BL, KT GL, KT GR, KT SO, SAAV, VABS, Veta ZH, VdU).

Die Rindviehzuchtverbände hätten im Jahr 2013 ein Internetgestütztes Erfassungssystem für Gesundheitsmerkmale eingeführt. Dabei seien auch Tierschutzüberlegungen relevant. Art. 7, Ziffer 4 der TZV schreibe beispielsweise vor, dass „erkannte Erbfehlerträger zu bezeichnen sind“. Im Internetportal würden neben Krankheitsdiagnosen auch Abgangsursachen, Erbfehler und Missbildungen erfasst (ASR). Neben der Zucht auf Leistung werde neu auf Antrag der BrVi auch eine Leistungsprüfung Gesundheit beim Rind in die TZV aufgenommen. Damit solle sichergestellt werden, dass die Nutztiere nicht nur einseitig in Richtung Leistung gezüchtet würden (BrVi). Im Rahmen der offiziellen Anerkennung der Zuchtorganisationen könne der Bund die Bestimmungen und Umsetzung kontrollieren (Mukuh). Die Suisag habe die Erfassungen für Gesundheitsmerkmale eingeführt. Es würden u.a. Körpertemperatur, Erbfehler und Missbildungen erfasst. Als weiteres Beispiel werden die Ferkelaufzucht und Qualitätsmerkmale erfasst und stark gewichtet. Dies sei weltweit einzigartig (Suisseporcs). Kleintiere Schweiz arbeite eng mit dem Europaverband für Kleintierzucht zusammen und verhindere Übertypisierungen über die Musterbeschreibungen (Standard). Bei den Kleintieren seien so die Ohren des Englischen Widders auf ein vernünftiges Mass zurückgezüchtet und den Haubenhühnern die Gesichtsfreiheit wiedergegeben worden (KtSch, IG ZZ, RGef

CH, RCan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN). Die von der SKG betreute Hundepopulation erfülle grösstenteils bereits aktuell weit mehr als die gesetzlichen Zuchtvorschriften (SKG). Die durchschnittliche Lebenserwartung der Bernhardiner habe sich in den letzten Jahren dank strenger Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung) massiv erhöht (S.St.B.C.). Die SKG sei in Zusammenarbeit mit der Vetsuisse Bern daran, eine übergreifende Gesundheitsdatenbank zu erstellen. Viele Hundezuchtverbände sammelten bereits Gesundheitsdaten, die in einer erweiterten Version der ANIS-Datenbank erfasst werden könnten (BDKS, CCS, KSOH, MCS, SCPP, SKG, S.St.B.C, Vetsuisse Bern). Der SCEB habe ein Punktesystem eingeführt, mit dem über die nächsten 6 Jahre eine Situationsanalyse in Bezug auf die Gesundheit der Rasse durchgeführt werde. Die Verordnung renne also offene Türen ein. Der FFH sei Mitglied der FIFé, die schon vor längerer Zeit eine Kommission für das Wohlergehen und die Gesundheit der Katzen bestellt hat (FFH). Der Cat Club de Genève fände es sinnvoll, wenn er den Mitgliedern empfähle, die züchterische Tätigkeit zu dokumentieren, um sie der kantonalen Behörde oder den Zuchtkontrollorganen auf Verlangen vorweisen zu können (CCG).

Ohne Unterstützung seien die Pflichten für die Züchter und die Zuchtorganisationen finanziell nicht tragbar, meinen COFICHEV und ZVCH. Das BLV und die Kantonstierärzte sollen die Grundlagen zur systematischen Erfassung von Untersuchungsergebnissen über Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen schaffen und Zuchtorganisationen und Tierärzte mit der Datenerfassung beauftragen (WBR). Tierschutzkreise schlagen vor, die erfassten Untersuchungsergebnisse und die Häufigkeit der belasteten Individuen an einer unabhängigen, zentralen Stelle zu sammeln und öffentlich zugänglich zu machen (Kompanima, ZTS) bzw. dem BLV jährlich einen Bericht zu den geplanten Massnahmen sowie zum aktuellen Stand der erblich bedingten Belastungen der Zuchttiere und ihrer Nachkommen und der Häufigkeit belasteter Individuen einzureichen (TIR). Die Verordnung übertrage zu viel Verantwortung an die Zuchtorganisationen (TIR). Sie spielten nur eine untergeordnete Rolle (Vetsuisse Bern). Zuchtorganisationen und Tierhalterverbände könnten jedoch Ethik-Leitbilder für ihre Mitglieder erstellen (pogona, DGHT, SARA) oder sachdienliche Informationen und Empfehlungen für die Zucht zu publizieren (ApHCS). Es müsse mehr Verantwortung bei offiziellen Stellen liegen, insbesondere dem BLV selbst und den kantonalen Veterinärämtern. Denn die Erfahrung der vergangenen zehn Jahre zeige, dass diese Organisationen mit der Umsetzung effizienter Massnahmen bis heute überfordert seien (TIR).

Eine systematische Erfassung aller Nachkommen sei sehr kostspielig (VetRepro ZH) und im Heimtierbereich und z.T. auch bei Nutztieren nicht realistisch (pgd, SKNH). Es sei unmöglich, die Erfassung der Untersuchungsergebnisse über erblich bedingte Belastungen immerzu vollständig und aktuell zu halten (Agrscp). Auch gelte es zu beachten, dass Zuchtorganisationen meistens nur Daten von einem kleinen Teil der Population hätten (SCLN).

Zuchtorganisationen sollten angehalten werden, Massnahmen zur Verbesserung der genetischen Varianz zu treffen und gezielte Einkreuzungsprogramme vorzunehmen (TIR).

## **Art. 2 Einteilung in die Belastungskategorien**

Tierschutzkreise begrüssen diesen Artikel ausdrücklich (STVT). Er sei unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug). Die Einteilung in Belastungskategorien stellen mit Sicherheit einen guten Ansatz dar (TIR).

Die Kantone schlagen, in Abgrenzung zu den Tierversuchen, als Begriff *Zuchtbelastungskategorie* (AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT JU, KT SO, SAAV, VABS, VdU, Veta ZH, TRD) bzw. der ETH-Rat schlägt *erbliche Belastungskategorie* vor.

WBR möchte den Begriff Belastung nicht ausschliesslich auf den Phänotyp einschränken,

sondern analog eine genetische Belastung definieren, welche sich auf den Genotyp eines Tieres bezieht. Problematisch sei auch der Umgang mit Belastungen, die zum Zeitpunkt der Selektion phänotypisch nicht erkennbar seien und erst im fortgeschrittenen Alter auftreten würden. VetRepro ZH möchte die Belastungskategorien spezifischer und für jede Tierart definiert haben.

#### **Absatz 1**

Da Zuchtprodukte für einen speziellen „Zweck“ gezüchtet worden seien und sich daher von den Wildformen unterscheiden, stelle sich z. B. bezüglich Schmerzfreiheit, Schadensfreiheit oder Leidensfreiheit die Frage nach den Referenzwerten (DFR, pgd, SKNH).

#### **Absatz 2**

Die Kriterien in Anhang 1 seien für den Vollzug zu vage (TG, KT GR, VABS).

Die Liste zur Einteilung der Belastungskategorien seien zu kompliziert (CNAV).

#### **Absatz 3**

Tierschutzkreise stimmen zu, dass grundsätzlich das am stärksten belastende Merkmal oder Symptom für die Zuordnung eines Tieres zu einer Belastungskategorie entscheidend sein soll. Jedoch solle eine Einteilung in die nächst höhere Belastungskategorie erfolgen, wenn mehrere Belastungen vorliegen würden (STS, TIR, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug), die das gleiche Merkmal / Symptom betreffen (ZTS).

Hundezuchtverbände dagegen meinen, nicht die stärkste Belastung, sondern das Gesamtbild des Individuums müsse massgebend für die Zuteilung zu einer Belastungskategorie sein. Sie fordern, die Bestimmung sei entsprechend anzupassen (SKG, BDKS, BTFS, MCS, SCLN, SCPP). Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) fordern, den Artikel zu streichen.

#### **Art. 3 Leichte Belastungen**

Die Kantone unterstreichen, dass die Umschreibung der leichten Zuchtbelastung sehr entscheidend sei, da hier der Tierhalter ohne weitere Abklärungen mit Fachpersonen und ohne Einbindung in eine Zuchtorganisation züchten dürfe. Aus Gründen der Rechtssicherheit müsse die Belastungskategorie 1 in einem Anhang mit tierart- und tiergruppenspezifischen Beispielen ausgeführt werden. Gerade bei den Zähnen sei entscheidend, bei welcher Tierart welcher Zahntyp abweiche. Bei Hund und Katze sei das Fehlen der Incisivi oder P1 von der Belastung her nicht entscheidend (nur züchterisch relevant), bei Kaninchen und Pferden jedoch schon (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, ZG, ZH, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH). TG empfiehlt auf die Ausführungen zu leichten Belastungen zu verzichten. AG und AVS lehnen die Formulierung als für den Vollzug untragbar ab. Die genannten Beispiele kämen zum Teil auch bei den Wildformen vor (fehlende Zähne, Albinismus).

Tierschutzorganisationen begrüßen den Artikel ausdrücklich. Er sei unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug, STVT).

Für die GST sind die aufgeführten Beispiele wenig tauglich. Albinismus könne eine hohe Belastungsstufe haben (WBR, MiDiVol, pgd, SKNH und DRF). Er gehe mit Lichtempfindlichkeit und Hautproblemen einher (BDKS, MCS, SCPP) und könne bei Reptilien zu grösseren Problemen führen, wenn die Tiere nicht mehr ausreichend UVB-Strahlung ausgesetzt werden

dürften. Folgen dieser nicht artgerechten Haltung könnten u. a. ein Rückgang der Aktivität und Rachitis sein (pogona, DGHT, SARA). Dagegen sei beim Fehlen einzelner Zähne keine Belastung vorhanden (VSH, SC, SCA, VKAS). Langhaarigkeit sei per se keine Belastung (Uni FR-AWO, RCS, pgd, SKNH) sondern ein Merkmal, das aber zu Hautreizungen und somit zu einer Belastung führen könne (ZTS, Kompanima).

#### **Art. 4 Mittlere und starke Belastungen**

Die Kantone finden, die Anhänge 2 und 3 seien sehr allgemein gehalten. Auch wenn heute nicht alles bekannt sei, solle der Detaillierungsgrad den Stand des Wissens wiedergeben (AG, AR, BL, GL, LU, NW, GR, SG, SH, SO, TG, VSKT, AVS, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, VetaZH).

Tierschutzorganisationen begrüßen diesen Artikel ausdrücklich. Er sei unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug, STVT).

Wenn bei Merkmalen nach Anhang 3 Belastungen ausschliesslich bei den Nachkommen und nur in Abhängigkeit von der Verpaarung (Beispiel Tigerscheckung) zu erwarten seien, so solle das Zuchttier in eine geringere Belastungskategorie eingeteilt werden können, sofern konkrete Auflagen zur Zucht mit dem betreffenden Tier gemacht werden (TIR).

Hundezuchtverbände finden, dass die Kriterien für die Erweiterung der Liste nicht aufgeführt seien (S.St.B.C.) bzw. dass sie nur nach Anhörung der betroffenen Zuchtorganisationen erweitert werden können solle (SKBF). Die Listen müssen nach definierten Kriterien alle x Jahre von xy aktualisiert werden, finden pogona, DGHT, SARA.

Tina klagt, die strengen Regeln würden vor allem die Farbzucht bei den Pferden einschränken.

#### **Art. 5 Belastungsbeurteilung**

Das vorgesehene Verfahren der Belastungsbeurteilung erscheint ZG unausgereift und unnötig; es sollte aus dem Entwurf ersatzlos gestrichen werden. Sollte jedoch an der Belastungsbeurteilung festgehalten werden, seien die Anforderungen an die Personen, welche Belastungsbeurteilungen vornehmen dürften sowie das Verfahren der Belastungsbeurteilung zwingend zu präzisieren (ZG). FR meint, es sei zu ergänzen, wer im Fall von Streitigkeiten für eine Expertise zuständig sei. AG und AVS weisen darauf hin, dass ein faktisches Zuchtverbot bei fehlender Belastungsbeurteilung auf Stufe TSchV geregelt gehöre.

Tierschutzorganisationen begrüßen diesen Artikel ausdrücklich (STVT). Er sei mit Ausnahme von Absatz 4 unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

Gemäss mehreren Bauernverbänden sei die Belastungsbeurteilung zwar zentral für diese Verordnung, aber nicht umsetzbar. Eine objektive Beurteilung scheine auch mit der geforderten akademischen Ausbildung nicht möglich (SBV, ASR, Bell, BrVi, CAJB, FSHP, SGK, swiss beef, swissherdbook).

Zuchtverbände klagen, dass mit dieser Verordnung der Subjektivität und der Willkür Tür und Tor geöffnet würden (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN, pgd, RCS, SKN), weshalb FVKTR eine Umschreibung fordert, wie eine solche Belastungsbeurteilung zu erfolgen habe. MiDiVol findet, eine Belastungsbeurteilung anhand der Anhänge sei zu schwierig und SGP weisen darauf hin, dass sie für im Ausland gezüchtete Nutztiere nicht umsetzbar sei. SCLN strebt eine Vereinfachung des Beurteilungsverfahrens an, da praktisch alle Nutz- und Heimtierrassen Merkmale besitzen würden, die zu Belastungen führen könn-

ten, und somit jedes einzelne Zuchttier in der Schweiz von einem Akademiker beurteilt werden müsste.

Eine der Zuchtzulassungsprüfung vorgelagerte Beurteilung durch eine beliebige Person mit Hochschulabschluss in Veterinärmedizin, Genetik oder Ethologie sei nicht angezeigt (SCEB). Zudem generiere eine solche Beurteilung Kosten, die ein Kleintierzüchter weder tragen könne, noch wolle (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN, pgd, RCS, SKN). Weil das Umsetzen dieser Massnahmen mit Kosten verbunden sei, bestehe die Gefahr, dass neue Forschungsergebnisse (Gentests, etc.) ignoriert oder verheimlicht würden (aktuelles Beispiel PSSM). Hier bestehe Handlungsbedarf und eine bessere Zusammenarbeit von Bundesämtern und weiteren Institutionen sei unumgänglich (VSP).

Die Belastungsbeurteilung sei ohne Vorgaben zum Vorgehen sehr schwierig, wenn nicht gar partiell unmöglich (Agrscp). Bei der Mehrheit der unerwünschten Phänotypen dürfte es sich um komplexe Merkmale mit komplexen Erbgängen handeln, für die in absehbarer Zukunft keine molekulargenetischen Tests zu erwarten seien (Vetsuisse Bern). Den Experten werde es nicht möglich sein, zu jedem Fall eine genetische Abklärung zu erhalten, auch wenn rein wissenschaftlich der genetische Hintergrund eines Merkmals geklärt sei (Agrscp).

#### **Absatz 1**

Die Belastungsbeurteilung im Sinne der Verordnung wird von den Rasseclubs (Hunde) bereits jetzt aufgrund der reglementierten züchterischen Kontrolle vorgenommen. Es bestehe kein Handlungsbedarf, diesen bewährten Zuchtzulassungsprogrammen eine zusätzliche „Beurteilung“ vorzulagern (SKG, BDKS, BTFS, KSOH, MCS, SCPP, S.St.B.C.).

#### **Absatz 2**

Die Kantone weisen darauf hin, dass aus sachlicher Sicht nicht nachvollziehbar sei, weshalb es bei den Merkmalen in Anhang 2 keine Prognose betreffend Auswirkungen auf die Nachkommen brauche (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SH, SO, TG, VSKT, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, KT ZH).

Auch Organisationen finden, dass eine Prognose auch bei der Beurteilung von Merkmalen nach Anhang 2 zu berücksichtigen sei. Es müsse sowohl die Belastung der Elterntiere als auch der Nachkommen berücksichtigt werden, auch wenn die Elterntiere selbst keine Belastung aufweisen würden (TIR, TRD, pogona, DGHT, SARA). ApHCS fehlt eine Angabe, wie sicher sich ein Züchter sein muss, dass der Nachkomme, frei von einer Belastung sei.

#### **Absatz 3**

Pgd und SKNH fordern, dass nur erheblich belastende Merkmale festgehalten werden sollen, die mit eindeutigen, genetischen Tests nachweisbar seien. SKBF findet, die erblichen Belastungen sollten durch die wissenschaftliche Literatur belegt sein.

#### **Absatz 4**

Der Personenkreis, der die Beurteilung für die Zulässigkeit von Zuchten zu treffen habe, müsse besser gefasst werden (KT JU). Einige Kantone befürchten, dass auf Fachpersonen, die solche Zuchtbelastungserfassungen vornehmen, vor allem im Heimtierbereich, Druck ausgeübt werden dürfte (SO, KT SO, VetaZH). Die Gesamtbeurteilung müsse daher einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, da alleine diese im rechtlichen Sinne (Art. 40 MedBG) der Sorgfaltspflicht unterständen (AG, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVSV, AVS, KT SO, KT GL, KT GR, VABS, VdU, Veta ZH). Zur Beurteilung von Verhaltensabweichungen sollten diese Ethologen

oder Verhaltensmediziner beziehen, soweit sie über diese Spezialausbildung nicht selber verfügten (BS, GL, GR, ZH, VSKT, KT GL, KT GR, VABS, Veta ZH) oder die Gruppe der Tierärztinnen und Tierärzte sei weiter auf die Fachtierärzte FVH und Diplomates einzuschränken (AR). ZG weist darauf hin, dass die Verordnung nicht festlegt, wie das Verfahren zur Belastungsbeurteilung genau ausgestaltet sein soll. GE und KT JU finden, die Belastungsbeurteilung müsse protokolliert werden, damit gegebenenfalls eine Überprüfung durch die Vollzugsbehörde möglich werde. Ferner sei unklar, was ein Nachweis zu beinhalten habe und was die betroffene Züchterin oder der betroffene Züchter nach dem Erlangen des Nachweises damit zu tun habe. KT BE schlägt im Sinne eines effizienten, harmonisierten Vollzugs vor, dass das BLV ein Protokollformular für die Beurteilung schaffen, sowie eine Liste von zugelassenen Expertinnen und Experten führen solle, deren Ernennung gemeinsam durch Züchter / Züchterin und Vollzugsbehörde vorgenommen werden solle.

Tierschutzorganisationen fordern, dass zur Belastungsbeurteilung Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie UND (nicht oder) Genetik vorausgesetzt wird (STS, ATS, GTV, LSCV, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug, ProTier). TRD schlägt vor, diese der Sorgfaltspflicht zu unterstellen. TIR hält es für zwingend notwendig, dass die Belastungsbeurteilung durch unabhängige, durch den Kanton zu bestimmende Stellen durchgeführt werde, während Kompagna und ZTS eine Liste mit zugelassenen Experten vorschlagen.

Die GST teilt die Meinung der Kantone, die Personen seien der Sorgfaltspflicht zu unterstellen. Vetsuisse Bern befürchtet, dass durch die in Absatz 4 genannten Kriterien die Beurteiler eine viel zu heterogenen Gruppe bilden würden. ETH und Universität Zürich schlagen vor, dass die Zuchtverbände zusammen mit den zuständigen Behörden Anforderungskataloge für die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sowie deren Akkreditierung erarbeiten (ETH-Rat, ETH-W, UZH-H, UZH-N, VetRepro ZH).

Einige Institutionen halten eine Belastungsbeurteilung ohne technische Anweisungen für unmöglich. Zudem solle der Kenntnisstand der Sachverständigen im Vorfeld geprüft werden. Vermutlich gebe es nicht genügend Sachverständige, die über genügend Zeitkapazität verfügen (Agrscp, COFICHEV, ZVCH). Die Erfahrung zeige, dass dort wo Gutachter frei gewählt werden können, sehr schnell nur noch diejenigen Gutachter beigezogen würden, welche die gewünschte Beurteilung lieferten. Für die Beurteilung von bewilligungspflichtigen Verpaarungen sollte daher vom BLV eine unabhängige Kommission bestimmt werden, die sich aus Fachpersonen zusammensetze (Vetsuisse Bern).

SKG und WBR schlagen Fachkommissionen vor, die für Beurteilung von Hunden durch die Vetsuisse und die SKG zu anerkennen seien. Nach AREC, CRC und StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh wäre es unrealistisch, eine übergeordnete, unparteiische und effiziente Kontrollinstanz einführen zu wollen.

Hundezuchtverbände sagen, es sei unklar, wer als beurteilende Person im Sinne von Abs. 4 qualifiziert sei (BDKS, MCS, SCPP, S.St.B.C.) bzw. über welche Erfahrung diese verfügen müssen (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh). Es sei problematisch, wenn die für die Beurteilung eingesetzte Person über keine rassespezifischen Kenntnisse verfüge (SKG). Es sei unabdingbar, dass diese Person die Zusammenhänge über mehrere Generationen kenne, wie dies bei den für die Zucht zuständigen Klubfunktionären der Fall sei (KSOH). Es wäre eine Untergrabung von ausgewiesenen Kynologen, welche über keinen Hochschulabschluss verfügten (S.St.B.C.). Im Absatz 4 müssten explizit die Zuchtverantwortlichen der Rasseclubs aufgeführt werden (SC, SCA, VKAS). Ein Hochschulabschluss sei kein Garant für eine korrekte Belastungsbeurteilung (Ignoranz des Wissens), erklärt SSSC. Belastungstests sollten in Zusammenarbeit von Rassespezialisten und Tierärzten anlässlich der Ankönung der Rasseclubs stattfinden und nicht vorgängig von Hochschulabsolventen ohne Rassenkenntnisse durchgeführt und beurteilt werden (SCEB). BDKS und MCS befürchten, dass

im schlimmsten Fall keine Individuen gewisser Rassen mehr zur Zucht zugelassen würden, wenn ein rassefremder „Beurteiler“ die Grenzen zwischen leichter, mittlerer und starker Beurteilung ziehe. KSOH und CCS empfehlen, dass die Zuchtorganisationen die Belastungsbeurteilung im Rahmen eines Zuchtzulassungsprogramms gewährleisten sollen. Denn selbst eine Fachperson nach Artikel 5 könne die genetische Belastung eines Hundes anhand seines Phänotyps in Unkenntnis der Population nicht feststellen. RCS schlägt vor, dass Zuchtorganisationen zusammen mit der Vetsuisse Fakultät Zuchtprogramme ausarbeiten, die erblich bedingte Belastungen der Nachkommen reduzieren helfen würden. Für eine korrekte Belastungsbeurteilung seien im konkreten Fall nur Fortpflanzungsgenetiker (für Tiere), Populationsgenetiker und/oder Wissenschaftler für Tierzucht kompetent (ThA).

SVBT schlägt die Akkreditierung der Fachpersonen vor. Konkretes Fachwissen zu der jeweiligen Art sollte als zusätzliche Voraussetzung ergänzt werden (pogona, DGHT, SARA). Falls auch Zuchten von Zebrafischen im Versuchstierbereich von Artikel 5 betroffen sein sollten, brauche es einen Verband, der die entsprechenden Personen ausbilde (UZH-F, UZH-W).

Der Tierzüchter verbringe viel mehr Zeit mit seinen Tieren als ein Tierarzt. Die neue Verordnung mache nur Sinn, wenn sie den Tierzüchter in die Verantwortung nehme und seine Bildung und Kompetenz stärke (RGf). Welcher Veterinär, Genetiker oder Ethologe sei bereit, eine Belastungsbeurteilung positiv zu beurteilen, wenn er befürchten müsse, dass der Züchter trotzdem angezeigt werde und er selber dann vor Gericht stehe? Die Belastungsbeurteilung solle unter Beizug fachkundiger Personen aus den Zuchtorganisationen vorgenommen werden, finden KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH und ZUN.

#### **Art. 6 Belastungskategorie einer Zuchtform oder Population**

Tierschutzorganisationen begrüssen diesen Artikel ausdrücklich (STVT). Er sei unbedingt beizubehalten (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

Zuchtformen und Populationen seien nach Tierarten und Nutzung zu präzisieren (Agrscp). Die Häufigkeit und der Schweregrad von durch einen polygenen Erbgang bestimmten und/oder durch Umgebungsfaktoren massgeblich mitbestimmten Merkmalen variierten innerhalb der Population beträchtlich (ThA).

Hundezuchtverbände weisen darauf hin, dass die schweizerischen Populationen bei vielen Hunderassen relativ klein seien (BDKS, MCS, S.St.B.C.). Ohne eine internationale Zusammenarbeit scheine ein weiterer Anstieg der Inzucht vorprogrammiert (SCA, VKAS). Beispielsweise seien bis Ende 2013 bei der Datenbank ANIS insgesamt 3'859 Hunden des Typs Pekingese registriert worden. Obwohl im gleichen Jahr kein Wurf im Rasseclub gefallen sei, seien 282 Neuregistrierungen erfolgt (SCPP).

#### **Absatz 1**

Die Kantone wünschen eine Präzisierung betreffend „grösster Anteil“, zum Beispiel mit %-Angaben oder Termini, zu denen eine Rechtspraxis bestehe. Zudem sei bedeutend, über welche Zeitspanne, an welchem Stichtag, in welchem Alter der Tiere dies bemessen werden soll (AG, AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SO, TG, ZG, ZH, VSKT, AVSV, AVS, KT BE, KT GL, KT GR, KT SH, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH).

#### **Absatz 2**

GR und KT GR wünschen eine bessere und detailliertere Ausführung.

## **Art. 7 Zuchteinsatz**

AG weist darauf hin, dass die Pflicht, einem Zuchtverband anzugehören, um bestimmte Tiere züchten zu können, nicht auf Ebene einer Amtsverordnung normiert werden könne. Neue Rechtspflichten (faktisches Zuchtverbot) dürften nur auf Stufe Tierschutzverordnung eingeführt werden (AG, AVS). TI empfiehlt, dass grundsätzlich nur Tiere der Belastungskategorie 0, höchstens 1 zur Zucht eingesetzt werden dürfen sollten. Tiere einer höheren Belastungskategorie seien von der Zucht auszuschliessen - ausgenommen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Tierversuchen. Drei Kantone möchten sichergestellt sehen, dass Züchter ohne Anbindung an eine Zuchtorganisation keine Tiere mit unerwünschten Merkmalen züchten können (VS) und dass auch Züchter, die in der Schweiz Tiere unter der Kontrolle ausländischer Zuchtverbände züchten ebenfalls von der Verordnung erfasst würden (AG, TG, AVS).

Tierschutzorganisationen sind mit den Absätzen 1, 2 und 4 einverstanden (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug). ACUSA empfiehlt für alle Tierarten, dass nur mit Belastungsgrad 0 gezüchtet werden dürfe.

Laut EKAH dürfen Zuchtziele nicht allein an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet werden. Es muss immer auch das Wohl des einzelnen Tieres, das von diesen Zuchtzielen betroffen sei, berücksichtigt werden. Um Qualzuchtungen möglichst zu vermeiden, sollte auch ausserhalb der Zuchtorganisationen eine Kontrolle stattfinden (EKAH).

Hochschulen befürchten, dass die tierexperimentelle Forschung unter Druck gerate, wenn das Modell der Güterabwägung, wie es sich im Bereich der Tierversuche bewähre, im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt werde. Dies müsse unbedingt vermieden werden (ETH-Rat, ETHZ-H, UZH-F, UZH-N, UZH-W, UniFR-Bio). Auch bestehe die Gefahr, dass die Verordnung zu einseitig auf Verboten aufbaue, wenn die Verordnung das Vorgehen bei der Evaluation von Zuchtschemen nicht regle (ETH-Rat).

Die GST weist darauf hin, dass mit diesen Kategorien u. U. ein Zuchtverbot einhergehe, das gerade im Nutztierbereich für die Tierhalter und die Züchter einschneidende, wirtschaftliche Konsequenzen habe. Hierfür sei eine Amtsverordnung keine genügende gesetzliche Grundlage.

Hundezuchtverbände fordern, die Kategorien mit den Zuchtverantwortlichen zu überarbeiten (SC, SCA, VKAS), während nach SCEB für die Zuchtzulassung ausschliesslich die Rassclubs zuständig bleiben sollen. KSOH weist darauf hin, dass die Zuchtbasis bei Herdenschutzhunderassen zu klein würde, wenn alle Punkte wie vorgeschlagen eingehalten werden müssten. SWH befürchtet, dass die meisten Hunderassen nicht mehr gezüchtet werden können, oder dass es wegen diesen Massnahmen zu Inzucht bedingten Schäden führen werde.

### **Absatz 1**

Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) stimmen dem Absatz zu. poggona, DGHT und SARA wollen, dass nur Tiere der Belastungskategorie 0 zur Zucht eingesetzt werden dürfen, damit künftig auch leichte Belastungen vermieden werden könnten.

WBR will nicht, dass Anlageträger uneingeschränkt zur Zucht eingesetzt werden.

### **Absatz 2**

Die Kantone fordern, dass die Information über die korrekte Pflege und Fütterung erforderlich sei und schriftlich erfolgen müsse (ZH, VSKT, KT BS, VdU, Veta ZH), dies sei für gute Züchterinnen und Züchter selbstverständlich (AG, AR, BL, GL, GR, LU, NW, SH, SO, SG, TG,

AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO). GE und KT JU schlagen vor, den Begriff Zwangseinwirkungen durch „zusätzliche Belastungen durch notwendige Substanzverabreichung“ zu ersetzen.

Die GST wünscht eine Präzisierung, was unter Zwangsmassnahmen zu verstehen sei.

BTFS weist darauf hin, dass eine solche Informationspflicht jetzt schon Gegenstand der SKG-Verträge sei. BDKS, MCS und SSCP finden, eine solche Verpflichtung müsse Gegenstand der vertraglichen Beziehung zwischen Züchter und Welpenkäufer bleiben und gehöre nicht in eine Verordnung des öffentlichen Rechts. Dies hätte zur Folge, dass der Züchter für allfällige Kosten notwendiger Massnahmen hafte, wenn er nicht den Nachweis erbringen könne, dass er der Informationspflicht nachgekommen sei. Laut S.St.B.C. habe sich ein Käufer eines Welpen einer bestimmten Rasse bereits im Vorfeld über dessen rassetypischen Eigenheiten informiert (Schweizerischer St.-Bernhards-Club). SCLN empfiehlt, die Abnehmerin oder der Abnehmer der Nachkommen sei zu informieren, wie das Tier gepflegt werden muss, um eine Belastung zu vermeiden.

Die Züchterin oder der Züchter müsse schriftlich informieren (TRD), und müsse sich schriftlich bestätigen lassen, dass der Käufer willens und in der Lage sei, diese Pflegemassnahmen fachgerecht und über die ganze Lebensdauer des Tieres durchzuführen. Eine Kopie dieses Nachweises sei an die Zuchtorganisation weiterzugeben (pogona, DGHT, SARA). Seriöse Züchter würden bereits heute schriftlich informieren (Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf)).

### **Absatz 3**

Die Kantone fordern, dass nur die Kombination zwischen a und b erlaubt sein dürfe. Denn aus sachlichen Gründen (keine Weiterzucht mit Zuchtbelastungsmerkmalen) könne es nicht sein, dass beide Varianten alleine zulässig seien. Zudem sei Buchstabe a sehr schwierig zu prognostizieren (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, TG, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, VABS, VdU, Veta ZH). FR, SO und KT SO lehnen die Weiterzucht mit schwer belasteten Tieren ab. NE findet diese Vorschrift aus Sicht der Problematik um die Biodiversität verständlich, sie dürfte aber schwierig umzusetzen sein, da für jede Reproduktion eine Güterabwägung zwischen den Interessen Tierschutz und Biodiversität vorgenommen werden müsse. GE bezweifelt, ob es richtig sei, im Namen der Erhöhung der genetischen Variabilität schwer belastete Zuchttiere einzusetzen, die potenziell sehr schädliche Auswirkungen auf die Nachkommen haben könnten.

Die EKAH möchte die Ausnahmeregelung streichen. Die Ausrichtung an der Belastung der Population stehe in einer gewissen Spannung zu den Anforderungen, die gegenüber dem Individuum zu erfüllen seien, um der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen. Das züchterische Interesse an der Erhaltung einer Population wiege in diesen Fällen aus Sicht der EKAH weniger schwer als die Belastungshöhen 2 und 3 der betroffenen Tiere.

Die Tierschutzorganisationen finden, dass das BLV eine klare Kompetenzüberschreitung begehe, wenn es die Weiterzucht von erblich extrem vorbelasteten Tieren zulassen wolle. Absatz 3 sei aus Tierschutzgründen ersatzlos zu streichen, er stehe in klarem Widerspruch zu Art. 25 TSchV (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug, ProTier). TIR und TRD wollen nur die Kombination von Buchstaben a und b akzeptieren. Es bestehe die Gefahr, dass unter dem Vorwand der genetischen Varianz mit schwer belasteten Tieren gezüchtet werde und die Kategorien hinfällig würden (TIR, LVPA). Nur ausnahmsweise sollte mit belasteten Tieren zwecks Rasseerhaltung gezüchtet werden können, sofern die Zucht eine Verbesserung zum Ziel habe und solche Zuchteinsätze der Bewilligungspflicht unterständen (ZTS). LSCVD schlägt vor, diese Züchtungen der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Dadurch könne die Vollzugsbehörde die Reduktion oder Ausmerzungen der Belastung überwa-

chen, und falls eine Belastungsreduktion fehlschlägt, derartige Züchtungen mit einem Zuchtverbot belegen. Kompanima empfiehlt den Begriff *Zuchthygieneprogramm* zu verwenden.

pogona, DGHT und SARA wünschen, dass auch Daten zu allen Nachzuchten inkl. Totgeburten der Belastungskategorien 1 bis 3 erfasst werden sollten.

Hochschulen schlagen vor, den Einsatz von Tieren der Belastungskategorie 2 oder 3 nur dann zu verbieten, wenn bereits vor der Verpaarung sicher sei, dass die Belastung des erzeugten Nachkommens höher sei als die der Gesamtpopulation. Ausnahmen sollen im Rahmen eines Zuchtprogramms möglich sein, wenn dadurch die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis erhöht werde (ETH-Rat, ETHZ-H, UZH-F, UZH-N, UZH-T, UZH-W, VetRepro ZH). Vetsuisse Bern weist auf die Problematik der Sicherheit der Schätzung hin.

Der Artikel schränke die Forschung mit gentechnisch veränderten Tieren oder mit Tiermodellen, z. B. mit immundefizienten Tieren ein. Die Verordnung solle daher den Tierversuchsbereich ausnehmen (ResAL). Für die Erzeugung genetisch veränderter Linien in der Versuchstierzucht werde in der Regel die Konzentrierung eines Merkmals angestrebt, um die genetische Varianz gering zu halten (UniFR-AWO, UniFR-S). Gemäss SAFN / CRUS basiert die Verordnung nur auf Verboten und erwähnt die Prävention nicht. Die Grundsätze des Entwurfs widersprüchen zudem geltendem Recht.

Der SVBT möchte Buchstabe b streichen, denn die Zuchtbasis sei bei fast allen in Frage kommenden Populationen schmal und die genetische Varianz werde mit jeder Verpaarung erhöht. Mit dieser Formulierung werde jeder Zuchteinsatz legitimiert.

SCEB erklärt, es sei unmöglich, auf die Gesundheit der Gesamtpopulation Einfluss zu nehmen, weil viele Rassehunde aus dem Ausland importiert worden seien.

Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) stimmen dem Absatz zu. Die SKG findet es nicht sehr sinnvoll, bei einer zwar engen, aber durchaus gesunden genetischen Basis zur Blutauffrischung ein belastetes Tier einzusetzen. Nach pogona, DGHT und SARA solle nur das Einkreuzen von Wildformen oder genetisch unbelasteten Zuchtformen zulässig sein, um die genetische Varianz in einer Population mit schmaler Zuchtbasis zu erhöhen. Dies wäre sinnvoller als den Genpool durch belastete Tiere verbessern zu wollen.

Agroscope weist darauf hin, dass die Leistungsmerkmale unserer Hochleistungsrassen bei Schwein und Rind alle in die Kategorien 2 und 3 fallen würden. Gewisse Belastungen der Nutztiere, wie z. B. Beinschäden beim Schwein oder Hypertrophie der Euter beim Milchrind, würden erst ab einer bestimmten Alterskategorie auftreten. Werden die Tiere vor Erreichen der entsprechenden Altersklasse geschlachtet, trete die Belastung gar nicht auf.

#### **Absatz 4**

Die Kantone wünschen, dass die Begriffe *Zuchtprogramm* und *Zuchterfolg* definiert werden (SO, ZH, VSKT, KT BE, KT FR, KT SO, VABS, Veta ZH). Sonst könne sich jede beliebige Vereinigung irgendwelche Regeln geben und sich Zuchtorganisation nennen (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, TG, VSKT, AVSV, KT GL, KT GR, VABS, VdU, Veta ZH).

Tierschutzorganisationen empfehlen, dass die Begriffe *Zuchtprogramm* und *Zuchterfolg* zu definieren (TRD) seien. Sie sollten zwar von der Zuchtorganisation bzw. den züchtenden Privatpersonen kontrolliert, aber im Sinne einer Qualitätskontrolle einer vom BLV eingesetzten, behördlichen Fachstelle gemeldet werden müssen (ZTS, Kompanima). Das Zuchtprogramm solle vom BLV genehmigt werden (TIR, Kompanima), und über den Zuchterfolg sei dem BLV

Rechenschaft abzulegen (TIR, LSCVD). Denn dass die Zuchtorganisationen sich selber kontrollieren, das funktioniere kaum bzw. bei privaten ZüchterInnen gar nicht, sonst gäbe es heute nicht derartig extreme Auswüchse (ZTS). Das Zuchtprogramm solle insbesondere Angaben zum Zuchtziel, zur Problematik der involvierten Populationen oder Zuchtformen, der genetischen Varianz, den von den Zuchttieren zu erbringenden Zuchtoraussetzungen, den Anpaarungsregeln sowie zu den Leitlinien des Zuchtprogramms beinhalten. Es sei dringend nötig, dass auch einzelne oder mehrere Züchter gemeinsam ein Zuchtprogramm aufsetzen und durchführen könnten, um zu einer Gesundung belasteter Rassen und Zuchtlinien beizutragen. Denn wenn einzelne Züchter Einkreuzungsprogramme zur Gesundung der Rassen vornehmen möchten, werden diese von den Zuchtorganisationen in der Regel ausgeschlossen (TIR).

Hundezuchtverbände wünschen, dass festgelegt wird, was ein Zuchtprogramm beinhalten muss (SKG) und wer für dessen Ausarbeitung und Genehmigung zuständig sei (MCS, SSCP, S.St.B.C.). Für einen Züchter dürfte es schwierig sein zu erkennen, welche Zuchtbestimmungen und Zuchtprogramme im Sinne der Verordnung relevant sind: die übergeordneten Zuchtbestimmungen des nationalen oder internationalen Dachverbandes, des Rassehundeklub mit seinem eigenen Zuchtreglement oder des Züchters eigenes Zuchtziel (ThA). Das Wohl der Nachzucht sollte immer im Vordergrund stehen, egal welcher Belastungskategorie das Zuchttier angehöre (RCS). Der Bund solle die Einführung von Zuchtprogrammen finanziell unterstützen (VKAS).

Eine reine Selbstkontrolle der Zuchtorganisation sei nicht empfehlenswert, weshalb vorgesehen werden sollte, dass die erfassten Daten jährlich dem BLV gemeldet werden müssen (pogona, DGHT, SARA).

Einzelne Institutionen meinen, dass für spezielle Programme die Möglichkeit einer kantonalen Ausnahmegewilligung vorgesehen werden müsse (pgd, SKNH).

### **Art. 8 Verbotene Züchtungen**

Einzelne Kantone bemerken, dass dem BLV die Kompetenz fehle, Zuchtverbote auszusprechen (AG, TG, AVS), die über den Rahmen von Art. 25 Abs. 3 TSchV hinausgehen (ZG). Dagegen empfiehlt GE, auch Handel sowie Haltung zu verbieten.

Tierschutzorganisationen sind mit diesem Artikel einverstanden (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, STVT, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

Hochschulen empfehlen, auch die Einfuhr sowie den Handel mit verbotenen Zuchtformen zu verbieten (ETH-Rat, ETHZ-T, UniFR-AWO, UZH-F, UZH-H, UZH-N, UZH-W, VetRepro ZH).

Nach GST darf ein Zuchtverbot nicht in einer Amtsverordnung festgelegt werden. Dies sei dem Bundesrat vorbehalten, weshalb sie den Artikel zurückweist.

MuKuh wünscht, dass die Vorgaben unverändert ebenfalls für Import-Tiere, -Sperma und -Embryonen gelten sollen.

Hobbyzuchtverbände verlangen, dass Rasseverbote nur dann erlassen werden können, wenn einerseits wissenschaftlich bewiesen sei, dass ein Merkmal ein Schaden bzw. Leiden sei oder Schmerzen erzeuge, und zudem keine Zuchtstrategien zu deren Vermeidung zur Verfügung stünden (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN).

S.St.B.C. will den Artikel streichen, da er die Gefahr berge, dass Personen, die einen Welpen der verbotenen Hunderasse haben möchten, diesen im Ausland kaufen gingen.

**Bst. a**

ZG wünscht, dass Buchstabe a nur Zuchtformen oder Populationen mit Tieren der Belastungskategorie 3 umfasst. Denn ein vollständiges Verbot der Zucht mit Rassen, bei denen eine mittlere, aber keine starke Belastung vorliege, sei ein zu weitgehender Eingriff. Je nach Auslegung des Wortes «übermässig» könnten beispielsweise nämlich alle Basset Hounds ihrer sehr langen Ohrmuscheln wegen in die Belastungskategorie 2 eingeteilt, und somit die Zucht von Bassetts verboten werden.

ASR, BrVi und swissherdbook sind mit der Anforderung einverstanden, sofern präzisiert werde, dass diese nur für die Reinzucht gelten und somit der Einsatz von Sperma der Rasse Blauweisse Belgier auf die Milchviehrassen nach wie vor möglich bleibe.

Einzelne Institutionen weisen darauf hin, dass der Begriff Population spezifiziert werden müsse. Es wäre unverhältnismässig, wenn jedes Tier weltweit genetisch getestet werden müsste (ApHCS). Zudem sei es auch bei Tieren aus Zuchtprogrammen unmöglich, die Nachzucht entsprechend zu überprüfen (DFR). Besitzer könnten unauffindbar sein oder würden aus Kosten- oder Tierschutzgründen keine Untersuchungen durchführen lassen wollen (pdg, SKNH).

**Bst. b**

TRD schlägt vor, auch unter Buchstabe b die Belastungskategorie 2 zu ergänzen.

RCS weist darauf hin, dass es unmöglich sei, zu garantieren, dass alle Hunde gesund seien und kein Nachkomme eventuell in Belastungskategorie 3 falle.

**Bst. c**

Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) stimmen zu.

**Anhang 1 Kriterien zur Einteilung in die Belastungskategorien**

Die Kantone finden, die Belastungsformen und die Ausführungen seien sehr offen formuliert, insbesondere die Ziffern 2, 4, 6, 7, 8, 9. Dies werde zu grosser Rechtsunsicherheit führen (SO, KT SO). Daher sollen die Kriterien in Anhang 1 mit Beispielen ausgeführt werden (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SO, ZH, VSKT, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH). Es bestehe die Gefahr, dass die Beurteilung dieser graduellen Unterschiede durch Subjektivität geprägt werde und sich dadurch im Einzelfall je nach Interessenlage unterschiedliche Einteilungen ergeben würden (KT AR). Deswegen sei darauf zu achten, dass bei der Beurteilung gradueller Unterschiede weniger Raum für Subjektivität bestehe (KT BE). TG schlägt vor, Anhang 1 auf die Spalten c und d zu beschränken, da die Beurteilung auf Grund der Kompetenzregelung zu erfolgen habe. AG, AVS, GE und KT JU wollen Anhang 1 streichen, denn zu viele Begriffe unterlägen einer rein subjektiven Einschätzung und hätten in einer Verordnung nichts zu suchen so bspw. "übermässig" ohne Bezugsgrösse (AG, AVS). Die unbestimmten Begriffe seien durch einen ausführlicheren und nützlicheren Bericht zuhanden der Experten zu ersetzen (GE und KT JU).

Die Unterscheidung zwischen Kategorie 2 und 3 sei minim und rein subjektiv (AGORA, CNAV Prom). In Abhängigkeit der beurteilenden Person könnte es sein, dass die ganze Nutztierzucht (CJA, ECR) bzw. das Geflügel in den Belastungskategorien 2 und 3 eingeteilt und damit unsere gesamte Produktion in Frage gestellt werde (MiDiVol).

Der ETH-Rat empfiehlt, Zeilen 6 und 7 (redundant mit Zeilen 1 – 5) und Zeilen 8 und 9 ersatzlos zu streichen. Eine Missachtung der Würde des Tieres dürfe nicht Teil der mit dem

Tier in Verbindung gebrachten Nachteile (Belastungen, „Leiden“) sein, sondern könne nur als Resultat einer Güterabwägung festgestellt werden. ResAL weist darauf hin, dass der Schweregrad einer Belastung auch durch ein bestimmtes Umfeld bestimmt werde.

Vetsuisse Bern befürchtet, die Belastungskategorien seien objektiv nicht greifbar und führten mit grosser Wahrscheinlichkeit dazu, dass die gleiche Situation von verschiedenen Stellen unterschiedlich beurteilt werde. Je nach Interpretation könne jegliche Nutztierhaltung (alle Mastformen) willkürlich in die Gruppe „mittlere Belastung“ eingeteilt werden, womit zumindest die „intensive Mast“ generell verboten werden könnte! (GST).

COFICHEV und ZVCH fordern, dass die betroffenen Tierarten und die potentiellen Belastungen klar zu definieren seien. Sehr viele Merkmale seien art- oder rassenspezifisch. Die Präzisierung solle in Form technischer Weisungen nach Nutzung und Tierart erfolgen (Agrscp).

Hundezuchtverbände beurteilen Anhang 1 als realitätsfremd (SC, SC-A) und wissenschaftlich nicht fundiert (VKAS). Zudem gebe er einen viel zu grossen Interpretationsspielraum. Es sei sehr subjektiv, was jemand als „entstellend“ oder „stark entstellend“ beurteile, weshalb das Einteilungskriterium nichts taue (SKG, BTFS). Die zahlreichen vagen Formulierungen hinsichtlich der Intensität von Schmerzen oder Leiden könnten unvorhersehbare Konsequenzen nach sich ziehen, zumal es unmöglich sei, das Belastungsausmass klar festzulegen. Bei Leiden solle der Hinweis auf das Verunmöglichen des Normalverhaltens gestrichen werden, da es extrem schwierig sei festzulegen, was normales Verhalten sei (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh). Der Anhang sei realitätsfremd (VSH) und unbrauchbar - selbst für die Personen mit der verlangten Ausbildung. Er lasse zu viel Interpretationsspielraum offen (BDKS, MCS, SCPP, S.St.B.C.). Die Liste müsse mit Rasseorganisationen und Fachpersonen massiv überarbeitet werden (SWH, VSH) und die Belastungskategorisierung in einer in der Praxis anwendbaren Form vorgenommen werden (S.St.B.C.). Anhang 1 streichen wollen CCS und KSOH.

#### **Ziffer 4 Angst**

WBR weist darauf hin, dass Angst in ungewohnten Situationen eine völlig natürliche und biologisch sinnvolle Reaktion bzw. eine Überlebensstrategie des Individuums sein könne (ETH-Rat, ETH-H, Uni FR-AWO, UZH-W, UZH-F, UZH-N, UZH-T, VetRepro ZH). SCEB stört es, dass aggressives Verhalten nicht aufgeführt wird.

#### **Ziffer 5 Verhaltensstörungen**

Für KT JU ist unklar, wie zwischen Verhaltensabweichungen und der Unfähigkeit, ein normales Verhalten zu zeigen unterschieden wird. GE verlangt, dass die Beurteilung der Lebensqualität eines Tieres auf wissenschaftlich messbaren Kriterien beruhen müsse, z. B. dem Normalverhalten der Tiere.

ZTS und Kompanima befürchten, dass der Begriff "Lebensqualität" zu Ungunsten der Tiere ausgelegt werden könne, weshalb sie „Verhaltensabweichungen, die die Verträglichkeit, die artgemässe Bedürfnisdeckung oder die artgemässe Vermeidung von Schäden nur wenig beeinträchtigen/beeinträchtigen/stark beeinträchtigen“ vorziehen würden.

#### **Ziffer 6 tiefgreifender Eingriff in das Erscheinungsbild**

Jede Hunderasse sei einst durch einen Eingriff ins Erscheinungsbild des Wolfs, der ursprünglichen Form, entstanden (pogona, DGHT, SARA). Demnach müssten alle Hunderassen generell in die Belastungsstufe 2 und 3 eingeteilt werden, was doch sehr unverhältnismässig scheine (SCLN). Tiere wie Nasenaffen, Nacktmullen, Blobfische, Uakari entsprächen

kaum unserer Vorstellung eines „schönen“ Tieres und gehörten dennoch zur Natur (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN).

### **Ziffer 8 übermäßige Instrumentalisierung**

GE empfiehlt, gewisse extreme Mastpoulets mit ihren Fussballengeschwüren zu ergänzen.

Landwirtschaftskreise befürchten, dass aufgrund des Begriffs „das eigene Gut des Tieres“ je nach Auslegeform die ganze Nutztierzucht in die Belastungskategorie 2 und 3 eingeteilt würde. Die Nutztierzucht dient per Definition der Nutzung durch den Menschen (SBV, ASR, Bell, BrVi, CAJB, FSHO, MuKuh, SGK, swiss beef, swissherdbook).

### **Ziffer 9 Erniedrigung**

Hochschulen empfehlen, auf diesen Begriff zu verzichten, da es bei der Beurteilung der Merkmale im Grunde immer darum geht, das Tier nicht zu erniedrigen, indem man ein stark einschränkendes Merkmal zum einzigen Sinn und Zweck züchtet, weil das Merkmal einer gewissen individuellen Vorliebe entspricht (Uni FR-AWO, Uni FR-S).

Der Begriff „moralischer Status als Wesen“ sei zu definieren (MCS, SCPP). Er sei nicht objektiv feststellbar und könnte je nach Auslegeform dazu führen, dass die ganze Nutztierzucht in die Belastungskategorie 2 und 3 eingeteilt würde, weshalb der ganze Anhang 1 sowie der entsprechende Artikel zu streichen sei (SBV).

### **Anhang 2 Merkmale und Symptome, die für ein Tier eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können**

Den Kantonen böten die sehr allgemein gehaltenen Formulierungen sehr wenig Entscheidungshilfen. Die Ausführungen (z. B. zu zuchtbedingten Funktionsausfällen) seien aber zwingend notwendig, um den Vollzug überhaupt zu ermöglichen. Daher sollten die einzelnen Merkmale und Symptome nach dem Stand der Kenntnisse für die verschiedenen Tierarten und Rassen ausformuliert werden (AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VABS, VdU, Veta ZH).

Tierschutzorganisationen fordern unter anderem folgende Ergänzungen: Polycystic kidney disease; fehlendes Fell; erschwertes Sozialverhalten durch Schwanzveränderungen wie Knick-, Korkenzieherschwanz, Schwanzverkürzungen, Schwanzlosigkeit (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug). Hüft- und Ellbogendysplasie, Patellaluxation, Panostitis, Legg Calvé Perthes Erkrankung, Diskopathie, Osteochondrosis Dissecans (OCD), Cauda Equina Syndrom (CES), Hydrocephalus, Retinadysplasie (RD), Carouage, Trichiasis, Keratitis nigricans, Collie-Eye-Anomalie (CEA), Wobblersyndrom, Kleinhirnhypoplasie. Bei den Verhaltensabweichungen sollte das übermäßige Wachstum des Kropfes bei gewissen Vogelarten aufgeführt werden. Auch sei die stark abweichende Körperhaltung nicht auf Positurkanarien zu beschränken, da sie auch bei zahlreichen anderen Tierarten vorkomme, insbesondere in der Hunde- und Katzenzucht (TIR).

Entweder müssten hunderte von Erbfehlern einzeln gelistet und ständig aktualisiert werden oder es müsse eine verständliche und eindeutige Zusammenfassung in Gruppen gefunden werden (WBR). Die Liste sei zu kompliziert und nicht nachvollziehbar (SGK). Sie wirke willkürlich, und die Verordnung sei für die Umsetzung nicht brauchbar (BDKS, MCS, SCPP). Sie solle nicht über alle betroffenen Tiergattungen gemacht werden sondern nach Tierarten, wenn nicht Rassen präzisiert werden (MiDiVol, RCS, S.St.B.C.). Für jedes Kriterium sollten genaue Angaben zu Rasse, Ausprägung und genauem Merkmal gemacht werden, wobei nur Kriterien mit klarem Erbgang, welche wissenschaftlich klar erwiesen zu erheblichen Schäden

(z. B. chronischen Schmerzen, belastende lebenslängliche therapeutische Massnahmen etc.) führten, zu berücksichtigen seien (DFR, pgd und SKNH). Dagegen fordert SCLN die Konzentration auf wenige Merkmale, die aber möglichst exakt definiert werden sollten. Die aufgeführten Punkte seien in vielen Fällen nicht zuchtrelevant (SCA, VKAS).

Zuchtverbände weisen darauf hin, dass es klar um Haustiere gehe, die sich nicht mehr in der Wildnis behaupten müssen. So seien Beispiele wie Strupp- und Seidenfiedrigkeit oder schleierartig verlängerte Flossen ohne Belang, da ein Schleierschwanzgoldfisch im Aquarium keinem Fressfeind entkommen müsse. Seidenhühner würden -wie alles Hausgeflügel- vor Fressfeinden geschützt; sie müssten als Laufvögel nicht unbedingt fliegen können und hätten jederzeit Zugang zu einem wettergeschützten Stall (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN).

Der Förderverein Schweizer Kleinterrassen will die Kategorien 2 und 3 in die Kategorien 1 und 2 verschieben, da alle in den Belastungskategorien 2 und 3 aufgeführten Punkte der subjektiven Beurteilung der zur Beurteilung aufgebotenen Person unterlägen. SVBT schlägt vor, anstelle der Aufzählung in Anhang 2 auf die Fachkompetenz der beurteilenden Person zu vertrauen. Im Streitfall würden ohnehin Gutachten und Gerichte über die Interpretation entscheiden.

Zwei Hundeverbände wollen die Anhänge 2 und 3 streichen (CCS, KSOH).

### **Ziffer 1 Bewegungs- und Stützapparat**

Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) stimmen der Aufzählung zu.

ZTS und kompanima weisen darauf hin, dass degenerative Gelenksveränderungen das Ergebnis von Merkmalen seien. ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh) wollen Deformationen durch Malformationen ersetzen.

### **Ziffer 2 Kopf**

Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) finden die ganzen Formulierungen zu schwach und befürchten, dass es zu falscher Zuordnung der Belastung kommen werde.

Hochschulen weisen darauf hin, dass offene Fontanellen bei der Geburt normal und nur bei Persistenz problematisch seien (ETH-Rat, ETH-H, UniFR-AWO, UZH-W, UZH-T, UZH-F).

ZTS und kompanima wollen übermässigen Speichelverlust bei Katzen (z. B. Perser) bzw. erschwerte Nahrungsaufnahme bei Fischen ergänzen.

ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh) fordern Ziff. 2 zu ersetzen durch „Deformationen des Schädels, die stark hindernde Auswirkungen haben“.

### **Ziffer 3 Haut, Federn, Schuppen, Krallen**

ZTS und kompanima würden auch Ohrenentzündungen oder Zwischenzehentzündungen (z. B. bei Spaniel/Pudel) wegen zu viel Haarwuchs, sowie Federfüssigkeit bei Tauben erwähnen. pogona, DGHT und SARA möchten schuppenlose Reptilien oder Reptilien mit veränderten Schuppen (wie z. B. bei Leatherback-Bartagamen) ergänzen. Schuppen böten einen wichtigen Schutz vor Verletzungen und UV-Strahlen (Sonnenbrand), ihre Pigmentierung diene der Thermoregulation, der innerartlichen Kommunikation (z. B. Farbwechsel, "Bart stellen" bei Bartagamen) und der Verteidigung. Schlangen benötigten sie zudem zur Fortbewe-

gung, vor allem beim Klettern.

FFH erwähnt, dass der Standard der Sphynx sehr streng sei: die erwünschten Falten zwischen den Ohren, rund um die Schultern und um die Schnauze dürften jedoch nicht so ausgeprägt sein, dass sie die normale Funktion der Katze beeinträchtigen.

Hundezuchtverbände verweisen auf gute Beispiele für die tierschutzrelevante Arbeit der Rassehundclubs. Bei den Rassen Basset und Shar Pei beispielsweise, finde man laut BDKS, MCS und SSCP in schweizerischen Zuchten keine Hunde mehr mit übermässiger Faltenbildung.

#### **Ziffer 4 Augen, Hörapparat, Tastaare**

Die Zucht- und Körbestimmungen der Rassehundclubs zeigen klar auf, dass Tiere mit Entropion nicht zur Zucht zugelassen würden (BDKS, MCS). Bei den Schafen sei das Entropion schon immer ein Thema gewesen, weshalb der BGK die Auflistung des Entropions in dieser Liste begrüsst.

ZTS und kompanima würden die Collie Eye Anomalie ergänzen.

#### **Ziffer 5 Gehirn und Rückenmark, sowie periphere Nerven**

Zu ergänzen seien unbedingt die Epilepsie (ZTS, Kompanima) sowie das Wobbling, z. B. bei Spider-Königspythons, und das Enigma-Syndrom, z. B. bei Leopardgeckos der Farbform Enigma (pogona, DGHT, SARA).

Die SKG will die degenerative Myelopathie streichen, da die Belastung für das Individuum und dessen Nachkommen beim aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht abschliessend beurteilt werden könne.

#### **Ziffer 6 übrige Organsysteme**

Leichte Formen von Immunschwäche und Allergien gehören gemäss Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf) in die Kategorie leichte Belastung. ZTS und kompanima schlagen folgende Präzisierung vor: „gehäuft bei einer Zuchtform auftretende, erblich bedingte Allergien der Haut, des Magen-Darm-Traktes, der Augen“. Zudem wollen sie als neuen Punkt den Megaösophagus aufführen.

#### **Ziffer 7 Verhaltensabweichungen**

Folgende Ergänzungen werden gefordert: Erschwerte Nahrungsaufnahme bei Fischen, bei denen z. T. extreme Kopfformen heraus gezüchtet werden (ZTS, Kompanima); schuppenlos gezüchtete Schlangen, da ihre Fortbewegung stark eingeschränkt ist; schuppenlos gezüchtete Echsen (Einschränkung der Kommunikation) (pogona, DGHT, SARA).

ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh wollen diese Ziffer streichen, da die Beurteilung der Bewegungsbeeinträchtigung sehr subjektiv sei und in der Praxis extrem selten beobachtet werde. SDAT befürchten, dass Begriffe wie übermässig vergrösserte Flossen, erschwertes Sexual- und Brutpflegeverhalten zu Unklarheiten führen werden.

Übermässige Eutergrösse sei kein Zuchtziel der Rinderzucht (GE, KT JU). Eine übermässige Ausbildung des Euters könne eine Belastung darstellen. Es stelle sich aber die Frage, wie dieser Begriff definiert werde (swiss beef). Die übermässige Ausbildung eines Euters hänge vor allem von übermässig langen Zwischenmelkzeiten ab oder entstehe allenfalls aufgrund Manipulationen am Euter, welche die Drüsigkeit erhöhten (ZBB, ZGBV, LBV, BVU, BVN,

BVO). Bei der Eutergrösse handle es sich um ein quantitatives Merkmal, welches durch viele Gene vererbt werde. Es sei faktisch nicht möglich, für quantitativ vererbte Merkmale eine Belastungsbeurteilung für einen Vererber vorzunehmen (SBV, ASR, CAJB, CJA, ECR, FSHO, SMP, swissherdbook). Übermässige Ausbildungen der Euter seien aus Sicht des Milchbauern wünschenswert und bereits Standard bei modernen Hochleistungsmilchviehrassen (ETH-Rat, ETH-H, UniFR-AWO, UZH-W, UZH-T, UZH-F).

### **Anhang 3 Merkmale und Symptome, die für ein Tier oder seine Nachkommen eine mittlere oder starke Belastung zur Folge haben können**

Die Kantone wünschen Präzisierungen der aus ihrer Sicht sehr allgemein gehaltenen Formulierungen, um ihre Entscheide im Vollzug abstützen zu können. Der Anhang soll daher nach dem Stand des Wissens aus der Literatur, auf Rasse und Tierart bezogen, formuliert werden (AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, VABS, VdU, Veta ZH).

Tierschutzorganisationen fordern, dass alle Tiere von Qualzuchtverbot erfasst werden, weshalb der Anhang wie folgt zu ergänzen sei: Mastgeflügelrassen, welche sich kaum mehr bewegen können; übermässige Nutzleistungen, die das Verhalten, die Gesundheit und die Nutzungs- und Lebensdauer von Elterntieren und Nachkommen nachteilig beeinflussen. Enten mit Federhauben wegen gehäufter Embryonalsterblichkeit; Kurzschnäbligkeit der Mövchentauben, bei denen die Fütterung der Nestlinge erschwert oder verunmöglicht ist; faltige, schlaffe Haut; Über- oder Unterbiss (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

Die VKMB wünscht, dass Nutztiere vor einseitiger, übersteigerter Leistungszucht geschützt werden.

Nach VSP besteht vor allem bei den Mischrassen und Farbzuchten ein grosser Aufklärungsbedarf bei den Züchtern.

Bei den Pferden werden gewisse Rassen nicht in der Lage sein, nicht in die Belastungskategorie 2 oder 3 zu fallen, beispielsweise wenn die Fellfarbe ein Rassenmerkmal ist (Appaloosa = reine Leopard / Tigerscheckung Fellfarbe (Agrscp, COFICHEV, ZVCH).

Eine Organisation weist darauf hin, dass manche, für die experimentelle Forschung unverzichtbare, Labortierstämme Albinos oder nackt seien, eine verminderte Fruchtbarkeit oder Tumoren hätten. Da diese Mutanten bereits durch die Bestimmungen über die Tierversuche geregelt sind, sollten sie nicht zusätzlichen Bestimmungen unterliegen (ResAL).

Einige Organisationen empfehlen, den Anhang für Individuen bzw. Nachkommen separat zu führen (ZTS, Kompanima), andere beurteilen ihn als zu verallgemeinernd, realitätsfremd und nicht umsetzbar. Der Anhang sei daher mit Rasseorganisationen und Fachpersonen massiv zu überarbeiten (SWH).

Anhang 3 ersatzlos streichen wollen Katzenzüchter (LPf, Abe, CSo, SVo, RAA, RVe, MSp, RGf). Andere wollen Nacktformen, verminderte Fruchtbarkeit, Brachycephalensyndrom, Riesenwuchs, Zwergwuchs, Weissgeborene, Tumoren, Farbaufhellungen, Farbverblassungen aus der Liste streichen bzw. präzisiert haben (pgd, SKNH) bzw. unter die Belastungsstufe 0 oder 1 einreihen, sofern sie nicht gestrichen würden (ThA).

#### **Ziffer 1 Nacktformen**

Einzelne Organisationen begrüssen, dass Nacktformen aufgeführt sind und fordern, dass schuppenlos gezüchtete Echsen und Schlangen ergänzt werden (pogona, DGHT, SARA). Andere dagegen wollen Nacktformen streichen. Sie seien in der Natur weit verbreitet und nicht generell belastet (SCLN + ThA). Nacktkatzen litten weder wegen fehlender Behaarung, noch weil sie keine Tastaare hätten (CCG, GTh).

### **Ziffer 2 verminderte Fruchtbarkeit**

Landwirtschaftskreise weisen auf die sehr tiefe Heritabilität des Merkmals „Fruchtbarkeit“ hin und wollen es streichen, da Stiere mit schlechter Fruchtbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin nur sehr zurückhaltend eingesetzt würden (BrVi, Bell, CJA, Mukuh, SGK, swiss-herdbook). Zudem sei unklar, wie die unfruchtbaren Kreuzungsprodukte der Maultierzucht zu beurteilen seien (SBV, ASR, CAJB, ECR, FSHO, SMP, swiss beef).

Tierschutzorganisationen fordern, übersteigerte Fruchtbarkeit im Anhang zu berücksichtigen, z.B. wenn Sauen mehr Ferkel als milchführende Zitzen werfen (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

### **Ziffer 3 übermässige Muskelbildung**

Einige Institutionen weisen darauf hin, dass die blau-weissen Belgier (Rind) in der Schweiz nicht reingezüchtet würden, jedoch zur Erzeugung von F1-Kreuzungstieren für die Mast genutzt würden. Die grossrahmigen, milchbetonten Muttertiere seien aber durchaus in der Lage, die Kälber natürlich zur Welt zu bringen (GE, KT JU, BVAR, BVN, BVO, BVU, LBV, ZBB, ZGBV). Jedoch werde durch den Kauf und Import von BB-Sperma eine tierschützerisch nicht haltbare Zucht gefördert und dadurch das Image von Schweizer Fleisch gefährdet (Mukuh). Reingezüchtete Jerseytierkälber haben eine relativ kleine Schlachtausbeute, weshalb die Kreuzungszucht mit Stiersamen von stark bemuskelten Tieren gestattet werden muss, um wertvollere Masttiere zu erhalten (SJCA).

### **Ziffer 4 Brachyzephalensyndrom**

Es müsse sichergestellt werden, dass nicht die brachyzephalen Rassen, sondern die vom Brachyzephalensyndrom betroffenen Tiere gemeint seien, fordern ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh).

### **Ziffern 5 und 6 Riesen- und Zwergwuchs**

Ein Kanton verlangt, dass klar geregelt sein müsse, in welchen Fällen mit Sanktionen zu rechnen sei und welcher Referenzwert für Begriffe wie "Riesenwuchs" und "Zwergwuchs" gelte (AG, AVS).

Landwirtschaftskreise wollen Ziffer 6 streichen, weil sie befürchten, dass unter diese Regelung alle Zwergrassen (z. B. Dexter-Rind oder Zwergziegen) fallen würden (ASR, CAJB, CJA, ECR, FSHO, SBV, swissherdbook).

Einige Institutionen wünschen klare Vorgaben, z. B. durch Gewichtsangaben oder durch eine prozentuale Abweichung vom Normgewicht (TIR), Grössenangaben (SVBT, S.St.B.C, ThA). Hundezuchtverbände verweisen auf die FCI-Standards und die Zuchtreglemente der Rass-clubs, die bereits Grössen- und Gewichtbeschränkungen enthielten (BDKS, MCS, SCPP).

### **Ziffer 7 Schwanzlosigkeit, Stummelschwanz, Knick- oder Schraubenrute**

Hundezuchtverbände finden, der Rute werde als Kommunikationsmittel eine zu grosse Bedeutung zugemessen. Bei diversen Rassen seien schon immer stummelrutige Tiere geboren wurden, z. B. beim Epagneul Breton, Welsh Corgi etc. (BDKS, MCS, SCPP).

### **Ziffer 8 Tigerscheckung**

Für die Zucht mit diesen Tieren müssten konkrete Auflagen gemacht werden, wie beispielsweise das Verbot einer Merle-Merle-Verpaarung (TIR).

Auch Hundezuchtverbände fordern eine Präzisierung, die berücksichtigt, dass die Nachkommen von Tiger- oder Overoschecken in Abhängigkeit der Verpaarung unter Problemen leiden könnten (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh). Der ApHCS fordert, dass die Anpaarung eines homozygoten und eines heterozygoten Pferdes sowie die Anpaarung von zwei heterozygoten Pferden für LP weiterhin möglich bleiben sollen. Es solle präzisiert werden, ab welchem Wahrscheinlichkeitsgrad, dass aus der Anpaarung ein LP-homozygoten Pferd resultiere, die Anpaarung von vornherein verboten wäre (ApHCS).

Gemäss SVPS gehen die Absichten zu weit, z. B. betreffend die Fellfarbe Tigerscheckung und gewissen Farbaufhellungen (z. B. dun). Diese existierten sehr wahrscheinlich schon vor der Domestikation. Nach SSSC sei Merle für das Tier per se in keiner Weise gesundheitsgefährdend. DFR räumt ein, dass es bei Hunden gewisse Formen der Tigerscheckung gibt, die mit Taubheit oder Sehschäden verbunden sein können (Dalmatiner).

### **Ziffer 9 Overoscheckung beim Pferd**

Was bei einer Tierart und Rasse ein Problem sein könne, sei bei anderen Tierarten und Rassen nicht im Geringsten ein Problem. Es sei bekannt, dass bei Weissgeborenen (Overoschecken, homozygot) schwere Probleme auftreten können (SWH).

### **Ziffern 10 Weissgeborene und 11 Farbaufhellungen, Farbverblassung**

Das Merkmal "Weissgeborene" müsse je nach Tierart unterschiedlich eingestuft werden. Bei Pferden gebe es mehrere dominant vererbte Formen von Weissgeborenen, die nicht miteinander verpaart werden sollten, weil homozygote Embryonen während der Entwicklung absterben würden. Hingegen gebe es viele "weissgeborene" Hunde, die keine bekannten gravierenden Gesundheitsprobleme aufwiesen (z. B. Weisses Schäferhund, West Highland White Terrier, Dalmatiner, etc.) (WBR).

Uni FR-AWO schlägt vor, Farbaufhellungen und Farbverblassungen in Verbindung mit einem Letalfaktor einzuschränken („Dominant White“ beim Pferd, mit dem Letalfaktor WW). Die Weissgeborenen bei Sabinoscheckung (nicht steuerbar und keine Scheckung per se) seien nicht von den Problemen wie beim Overoschecken befallen. Das gleiche gelte für Farbaufhellung beim Palomino/Falbe (Pferd) (SWH).

Hellere Farbvarianten kämen bei Reptilien häufig vor, bei den meisten Farbvarianten entstünden dadurch aber keine Probleme (pogona, DGHT, SARA). Es gebe sehr viele „weissgeborene“ Zuchtformen bei Fischen, die sowohl als Zierfische oder in der Forschung verwendet werden, ohne eine Beeinträchtigung des Empfinden oder des Sozialverhaltens (UZH-N).

Schlangen sollten ausgenommen werden, denn weissgeborene Schlangen (Leuzistische Tiere) seien unproblematisch. Wenn ein grosser Teil der gehaltenen Schlangen nur noch mit einer Belastungsbeurteilung zur Zucht verwendet werden dürfe, sei dies unverhältnismässig, da sich keine Probleme ergäben. Es gebe Schlangen, namentlich *P. regius*, die Inzuchtprobleme haben. Dort handle es sich aber um eine Farbveränderung zusammen mit einer Farbmusteränderung (SDeS).

Farbaufhellungen und Weissgeborene kämen auch unter Wildtieren vor, daher sollen sie von der Liste gestrichen werden (ThA).

### **Ziffer 12 Ohrbommeln**

Ohrbommeln sollten auf Hühner eingeschränkt werden, da zahlreiche Hunde und Katzen welche hätten, ohne dass dies für sie nachteilig sei (ARECR, CRC, StF, IGa, NAs, IBe, SPe, GTh).

### **Ziffer 13 Tumoren**

Es sei begrüssenswert, dass Tumore aufgeführt würden (pogona, DGHT, SARA).

Bei den Pferden werden gewisse Rassen nicht in der Lage sein, nicht in die Belastungskategorie 2 oder 3 zu fallen, beispielsweise Schimmelpferderassen mit vermehrter Anfälligkeit für Melanome wie Camargue oder Lipizzaner (Agrscp, COFICHEV, ZVCH).

An Tumoren erkrankte Hunde würden in den Rasseclubs nicht in der Zucht eingesetzt (BDKS, MCS).

### **Anhang 4 Verbotene Zuchtformen**

Die Kantone wünschen eine Präzisierung von Anhang 4. Es sollten nach dem Stand der Kenntnisse ganz spezifische Rassen und deren Problematiken genannt werden, beispielsweise Scottish fold (Katzenrasse) mit entsprechender Genvariation für fold, Perserkatzen oder Pekingese und Mops mit stark ausgeprägter Brachycephalie, Mini-Yorkshire oder Mini-Chihuahua (AR, BL, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, ZH, VSKT, AVSV, KT BE, KT GL, KT GR, KT SO, VdU, VABS, Veta ZH).

Ergänzungen werden von verschiedener Seite gefordert. Aus Sicht der EKAH scheint die Liste sehr zurückhaltend zusammengestellt. Auch wenn es sich nicht um eine abschliessende Liste handle, sollte sie um weitere bekannte Qualzuchtungen ergänzt werden.

Tierschutzkreise fordern klare Zuchtverbote für Nacktformen bei Heimtieren, wie Sphinx-Katzen, Skinny- und Baldwin-Meerschweinchen, Nackthunde, kurzschwänzige oder schwanzlose Katzen (Manx / Cymric), Katzen mit Kurzbeinigkeit (Munchkin) oder Verkürzung der Vorderbeine (Känguru-Katzen), Enten mit Federhauben, Gestaltskanarien mit Veränderungen am Gefieder sowie Goldfischen mit fehlenden Flossen (Eiergoldfisch, gewisse Formen von Löwen- und Büffelkopf-Goldfischen), Kiefergelenksdystrophien und Albinismus (STS, ATS, DBT, GTV, ProTier, LSCV, TSNW, TSVL, TSV Zug und TSV Uri). Ferner hätten zusätzliche Zuchtformen, so beispielsweise die Doppellender-Rinder, die Scottish Fold-Katze, die Känguru-Katze, Chihuahuas mit einem Endgewicht von unter 2 kg (TIR) und Hunderassen mit übertriebenen Merkmalen (Mops, Französische Bulldogge, Shar Pei) in die Liste aufgenommen werden sollen (Vier Pfoten). Weitere Organisationen fordern, dass schuppenlos gezüchtete Reptilien, Wobblers und Reptilien mit Enigma-Syndrom ebenfalls in Anhang 4 als verbotene Zuchtformen aufgenommen werden (pogona, DGHT, SARA).

Auf die Verpaarung von Verwandten solle grundsätzlich verzichtet werden (STS, ATS, DBT, GTV, LSCV, ProTier, TSNW, TSVL, TSV Uri, TSV Zug).

Hochschulen wollen die Liste mit den Rassen Shar-Pei (Hund) und Weissblaue Belgier (Rind) ergänzen (ETH-Rat, ETH-H, UZH-T)

Tierzüchter fordern, dass bestimmte Verpaarungen als verbotene aufgeführt werden und die entsprechenden Merkmale (Spezialfarben) im Gegenzug aus Anhang 3 gestrichen werden sollen. Konkret sollen folgende Verpaarungen verboten werden: Merle x Merle (Hund) und beim Pferd Overo x Overo (DRF, pgd, SKNH, tina), Roan x Roan sowie DW x DW (beide Pferd) (tina). DRF will zudem Albinos bei allen Nutz- und Heimtieren verbieten.

Züchter dagegen wollen einige Streichungen vornehmen. So wollen Katzenzüchter (CCG, GTh) kein Verbot für Katzen mit fehlenden Tasthaaren, da es auch andere Zuchtformen ohne Tasthaare gebe und diese problemlos zurechtkämen.

Zuchtverbände wollen Todesroller und Bodenpurzler von der Liste streichen. Sie weisen darauf hin, dass es zwar verschiedene Rassen von Hochflug- und Rollertauben, jedoch keine Rasse mit dem Namen Todesroller gebe, weshalb man sie auch nicht verbieten könne. Tiere, die sich zu Tode stürzten seien die absolute Ausnahme – und mit denen könne auch nicht mehr gezüchtet werden (KtSch, IG ZZ, RGef CH, RKan CH, RTau CH, ZVö CH, ZUN).

## 5. Abkürzungsverzeichnis

<b>Kantone und Vollzugsbehörden</b>	<b>Abkürz.</b>
• Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst Solothurn	KT SO
• Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Kanton Graubünden	KT GR
• Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Kanton St. Gallen	AVSV
• Consiglio di stato del Cantone Ticino	TI
• Departement des Innern, Kanton Schaffhausen	SH
• Département du territoire et de l'environnement, Canton de Vaud	VD
• Departement Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	GL
• Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur Wallis	VS
• Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau	TG
• Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden	GR
• Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau	AG
• Departement Volks- und Landwirtschaft von Appenzell Ausserrhoden	AR
• Gesundheits- und Sozialdepartement, Kanton Luzern	LU
• Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden	NW
• Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	BS
• Gesundheitsdepartement, Kanton St. Gallen	SG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zug	ZG
• Gesundheitsdirektion, Kanton Zürich	ZH
• Kantonstierärztlicher Dienst Glarus	KT GL
• République et Canton de Genève	GE
• République et canton de Neuchâtel	NE
• Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Jura	KT JU
• Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires de Fribourg	SAAV
• Veterinäramt Basel-Stadt	VABS
• Veterinäramt der Urkantone	VdU
• Veterinäramt Zürich	Veta ZH
• Veterinärdienst des Kantons Aargau	AVS
• Veterinärdienst des Kantons Bern	KT BE
• Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Kanton Basel-Landschaft	BL
• Volkswirtschaftsdepartement, Kanton Solothurn	SO

Total: 30

**Branchen- und Interessenorganisationen, Hochschulen****Abkürz.**

• Aargauischer Tierschutzverein	ATS
• Agroscope Liebefeld	Agrscp
• Appaloosa Horse Club Switzerland	ApHCS
• Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR
• Association contre les usines d'animaux	ACUSA
• Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture	AGORA
• Association romande des éleveurs de chiens de race	ARECR
• Bauernverband Appenzell Ausserhoden	BVAR
• Bauernverband Nidwalden	BVN
• Bauernverband Obwalden	BVO
• Bauernverband Uri	BVU
• Bell Schweiz AG	Bell
• Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer	BGK
• Bernischer Pferdezucht Verband	BPZV
• Bordeaux-Doggen-Klub der Schweiz	BDKS
• Boston Terrier Freunde Schweiz	BTFS
• Braunvieh Schweiz	BrVi
• Cat Club de Genève	CCG
• Cavalier & King Charles Spaniel Club Schweiz	CCS
• Centre Patronal	CPat
• Chambre d'agriculture du Jura bernois	CAJB
• Chambre jurassienne d'agriculture	CJA
• Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	CNAV
• Chambre Valaisanne d'Agriculture	CVA
• Club Romand du Collie Club Suisse	CRC
• Dachverband Berner Tierschutzorganisationen	DBT
• DGHT-Landesgruppe Schweiz	DGHT
• Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH
• ETH Zürich, Maïke Heimann, Tierschutzbeauftragte	ETHZ-H
• ETH-Rat	ETH-Rat
• Fédération féline helvétique	FFH
• Fédération suisse d'élevage Holstein FSHO / SHZV	FSHO
• Förderverein Schweizer Kleintierassen	FVKTR
• Forschung für Leben	FfL
• Genossenschaft swissherdbook Zollikofen	swissherdbook
• Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
• Graubündner Tierschutzverein	GTV
• GST-Fachsektion Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten	SGK
• HCS Schweiz- Hundehalter-Club Schweiz	HCS
• IG Zwergziegen	IG ZZ
• Kleinbauern-Vereinigung	VKMB

• Kleintiere Schweiz	KtSch
• Klub für süd- und osteuropäische Hirtenhunde	KSOH
• Kompanima – Tierschutzkompetenz Zentrum Schweiz	Kompanima
• Ligue suisse contre la vivisection et pour les droits d'animaux, président	LSCV
• Ligue suisse contre la vivisection et pour les droits de l'animal	LSCVD
• Ligue Valaisanne pour la Protection des Animaux	LVPA
• LOBAG	LOBAG
• Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	LBV
• Micarna SA, Division volailles	MiDiVol
• Molosser-Club der Schweiz	MCS
• Mutterkuh Schweiz	Mukuh
• Pferdegesundheitsdienst	Pgd
• Pogona GmbH – Haltung von Wildtieren	pogona
• Prométerre	Prom
• ProTier Stiftung für Tierschutz und Ethik	ProTier
• Rassegeflügel Schweiz	RGef CH
• Rassekaninchen Schweiz	RKan CH
• Rasetauben Schweiz	RTau CH
• Réseau des Animaleries Lémaniques	ResAL
• Retriever Club Schweiz	RCS
• Sara-ch Sachkundes Schulung Reptilien, Amphibien	SARA
• SC-Akademie	SCA
• Schweiz. Club für Peking-Palasthunde	SCPP
• Schweizer Club für English Bulldogs	SCEB
• Schweizer Club lateinamerikanischer Nackthunde	SCLN
• Schweizer Geflügelproduzenten	SGP
• Schweizer Klub für Nordische Hunde	SKNH
• Schweizer Milchproduzenten	SMP
• Schweizer Rat und Observatorium der Pferdebranche	COFICHEV
• Schweizer Tierschutz	STS
• Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
• Schweizerische Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Suisseporcs
• Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin	STVV
• Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin	SVK
• Schweizerische Volkspartei	SVP
• Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz	STVT
• Schweizerischer Bauernverband	SBV
• Schweizerischer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
• Schweizerischer Freibergerverband	SFV
• Schweizerischer Jerseyzuchtverein	SJCA
• Schweizerischer Klubs der Beauceronfreunde	SKBF
• Schweizerischer Schäferhund-Club	SC
• Schweizerischer Schafzuchtverband	SZV

• Schweizerischer St.-Bernhards-Club	S.St.B.C.
• Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege SVBT	SVBT
• Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS/FSSE	SVPS
• Serum Depot Schweiz	SDeS
• Service de l'économie rurale du Jura	ECR
• Shetland Sheepdog Club Schweiz	SSSC
• Stiftung für das Tier im Recht	TIR
• Stiftung für das Wohl des Tieres	SWH
• Stiftung TierRettungsDienst - Tierheim Pfötli	TRD
• Swiss Animal Facilities Network / CRUS, Rektorenkonferenz	SAFN
• Swiss Beef	Swiss Beef
• Swissgenetics	SwissG
• Tierschutzverein des Kantons Luzern	TSVL
• Tierschutzverein Nidwalden	TSNW
• Tierschutzverein Uri	TSV Uri
• Tierschutzverein Zug	TSV Zug
• Universität Basel	Unibas
• Universität Basel, Animal Welfare Officer, O. Johner	Uni BS-AWO
• Universität Fribourg, Andrina Zbinden, Animal Welfare Officer	Uni FR-AWO
• Universität Fribourg, Beat Schwaller	Uni FR-S
• Universität Zürich, Daniel Wyler, Prorektor	UZH-W
• Universität Zürich, Gregor Fischer, Laboratory Animal Services	UZH-F
• Universität Zürich, Michaela Thallmair	UZH-T
• Universität Zürich, Stephan Neuhauss	UZH-N
• Université de Fribourg, Dept. für Biologie	UniFR-Bio
• Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz	VKAS
• Verband Schweizer Hundeschulen	VSH
• Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen	VSP
• Verband Zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFS
• Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	VSKT
• Vetsuisse Fakultät Universität Bern	Vetsuisse Bern
• Vetsuisse-Fakultät Zürich, Abt. für Kleintierreproduktion	VetRepro ZH
• Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz	Vier Pfoten
• Wissenschaftlicher Beirat der SKG	WBR
• Zentralschweizer Bauernbund	ZBB
• Ziervögel Schweiz	ZVö CH
• Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel	ZUN
• Zuchtverband CH-Sportpferde	ZVCH
• Zuger Bauernverband	ZGBV
• Zürcher Tierschutz	ZTS

Total: 124

## Privatpersonen

## Abkürz.

• Alexandra Berger	ABe
• Claudia Sooder	CSo
• Double Forest Ranch, Franz Renggli	DFR
• Geneviève Thut	GTh
• Hundecampus, Balz Koller	hc
• Iren Gallizioli	IGa
• Ivo Beccarelli	IBe
• Lilo Pfister	LPf
• Marga Speck	MSp
• Nicole Aselmeyer	NAS
• René & Anita Akermann	RAA
• Reto Gfeller	RGf
• Romi Vernier	RVe
• Silvia Vogel	SVo
• Stephanie Boss	StB
• Stéphanie Frerichs	StF
• Sylvaine Perret	SPe
• Thomas Althaus	ThA
• Tina's Ranch, Tina Röllin	tina

Total: 19